

Entwurf

G e s e t z zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Das Niedersächsische Schulgesetz in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist dieses Gesetz anzuwenden auf die Berufsfachschule – Ergotherapie –, auf die Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent – und nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 auf die Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581).“

2. Dem § 16 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Pflegeschulen nach § 9 PflBG werden in Form einer Berufsfachschule geführt. ²Auf Pflegeschulen finden die §§ 149 und 150 keine Anwendung. ³Die §§ 112 bis 113 a sind auf Pflegeschulen nur hinsichtlich der Kosten, die durch die Erteilung von allgemein bildendem Unterricht entstehen, und hinsichtlich von Investitionskosten im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 4 PflBG anzuwenden. ⁴Pflegeschulen in freier Trägerschaft werden auf Antrag die Kosten nach Satz 3 in angemessener Höhe erstattet, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden; das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verordnung zu bestimmen. ⁵Für öffentliche Pflegeschulen ist das Land Rechtsträger im Sinne des § 2 der Pflegeberuf-Ausbildungsfinanzierungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1622). ⁶Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Verordnung

1. einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die Erstellung der schulinternen Curricula der Pflegeschulen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 PflBG zu erlassen,
2. die Geeignetheit von Einrichtungen der praktischen Ausbildung, insbesondere hinsichtlich der Art der Einrichtungen, der fachlichen und personellen Besetzung, der berufsfeldspezifischen Anforderungen und der Gewährleistung des für die praktische Ausbildung notwendigen pflegerischen Anteils, gemäß § 7 Abs. 5 PflBG zu regeln,
3. Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 3 PflBG zu treffen.“

3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Berufseinstiegsschule

(1) ¹In der Berufseinstiegsschule werden Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die noch nicht über die erforderliche Reife verfügen, um eine berufliche Ausbildung erfolgreich zu absolvieren. ²An der Berufseinstiegsschule können Abschlüsse des Sekundarbereichs I erworben werden.

(2) ¹Die Berufseinstiegsschule vermittelt ihren Schülerinnen und Schülern eine fachliche und allgemeine Bildung. ²Schwerpunkt der fachlichen Bildung ist die Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung oder auf einen Beruf oder mehrere Berufe.

(3) ¹Die Berufseinstiegsschule umfasst die Klassen 1 und 2. ²In Klasse 1 werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die auf eine besondere individuelle Förderung angewiesen sind. ³Die übrigen Schülerinnen und Schüler werden in Klasse 2 aufgenommen.

(4) ¹Die Berufseinstiegsschule wird mit Vollzeitunterricht geführt. ²Für Schülerinnen und Schüler, die an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach § 54 a des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III) teilnehmen, kann die Klasse 2 in Form von Teilzeitunterricht geführt werden.“

4. In § 19 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in einen Beruf eingeführt oder für einen Beruf ausgebildet“ durch die Worte „in einen Berufsbereich eingeführt“ ersetzt.

5. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Öffentliche berufsbildende Schulen können sich nach Genehmigung durch die Schulbehörde an der Durchführung von Maßnahmen Dritter zur Berufsvorbereitung und beruflichen Bildung beteiligen, soweit bei ihnen dafür die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorhanden sind;“.

- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

6. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ferien“ durch das Wort „Schulferien“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „große Ferien“ durch das Wort „Sommerferien“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 wird das Wort „Ferien“ durch das Wort „Schulferien“ ersetzt.

7. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Absatz 1 wird durch die folgenden neuen Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„(1) ¹Schulen, Schulbehörden, Schulträger, Schülervvertretungen und Elternvertretungen dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) der Schülerinnen und Schüler sowie der jeweiligen Erziehungsberechtigten (§ 55 Abs. 1) verarbeiten, soweit dies

1. zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (§ 2),
2. zur Erfüllung der Fürsorgeaufgaben,
3. zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler,
4. zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität oder
5. für die Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht

erforderlich ist. ²Schulen und Schulbehörden dürfen außerdem personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung der Personen verarbeiten, die sich an einer Schule angemeldet haben, auf deren Antrag ein Prüfungsverfahren nach § 27 durchgeführt wird oder auf deren Antrag ein Verfahren auf Prüfung oder Anerkennung nach den aufgrund des § 60 Abs. 1 Nrn. 5 bis 7 erlassenen Vorschriften durchgeführt wird. ³Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung an eine andere öffentliche oder nicht öffentliche Stelle übermitteln, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1, des Absatzes 3 Satz 1 oder des Absatzes 4 oder des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vorliegen oder eine andere Rechtsvorschrift die Übermittlung gestattet.

(2) ¹Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten

1. den Landkreisen und kreisfreien Städten als Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes für Aufgaben nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst,
2. den Trägern der Schülerbeförderung oder den von ihnen nach § 114 Abs. 6 Satz 1 mit der Durchführung der Aufgaben betrauten Gemeinden und Samtgemeinden für Aufgaben nach § 114,
3. der Landesunfallkasse Niedersachsen für Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs kraft Gesetzes versicherten Schülerinnen und Schüler und
4. den berufsständischen Kammern für die überbetriebliche Berufsausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 6 des Berufsbildungsgesetzes oder § 26 Abs. 2 Nr. 6 der Handwerksordnung oder § 106 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 44 Abs. 2 Nr. 1 der Handwerksordnung

übermitteln. ²Die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Stellen dürfen die an sie übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgabe nach Nummer 1, 2, 3 oder 4 erforderlich ist.

(3) ¹Schulen und Schulbehörden dürfen personenbezogene Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung der Schülerinnen und Schüler außerdem

1. den Ersatzschulen und den Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist,
2. den nach § 164 anerkannten Tagesbildungsstätten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist,
3. den außerschulischen Einrichtungen nach § 69 Abs. 3 und den Jugendwerkstätten nach § 69 Abs. 4, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist, und
4. den Stellen der betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsbildung, die gemeinsam mit berufsbildenden Schulen im Rahmen der dualen Ausbildung ausbilden, soweit dies zur Gewährleistung der Berufsausbildung erforderlich ist und schutzwürdige Belange der Schülerinnen und Schüler nicht betroffen werden,

übermitteln. ²Die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Stellen dürfen die an sie übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe nach Satz 1 Nr. 1, 2, 3 oder 4 erforderlich ist. ³Die in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Stellen dürfen den Schulen und Schulbehörden personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist.

(4) Schulen dürfen die in Absatz 6 Satz 3 genannten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten

1. den Agenturen für Arbeit zum Zweck der Berufsberatung nach § 30 SGB III,
 2. den Trägern der Jugendhilfe zum Zweck des Angebots
 - a) sozialpädagogischer Hilfen nach § 13 Abs. 1 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) oder
 - b) geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII, auch in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 2 und § 41 Abs. 2 SGB VIII,
- sowie
3. den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zum Zweck der Beratung und der Eingliederung in Ausbildung nach § 1 Abs. 3 SGB II sowie der Aufgaben nach § 4 SGB II

übermitteln, soweit dies für die Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe nach Nummer 1, 2 oder 3 durch den jeweils zuständigen Träger erforderlich ist.

(5) ¹Internetbasierte Lern- und Unterrichtsplattformen dürfen nur eingesetzt werden, soweit diese den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen und die Schulleitung dem Einsatz zugestimmt hat. ²Die Schule darf für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Aufgaben der Schule erforderlich ist.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
In den Sätzen 1 und 4 wird jeweils die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 8.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
Das Wort „Schulinspektion“ wird durch die Worte „Behörde nach § 123 a“ ersetzt.

8. In § 32 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „jährlich“ durch die Worte „mindestens alle zwei Jahre“ ersetzt.

9. Dem § 36 Abs. 3 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Betrifft die Angelegenheit einer Teilkonferenz ausschließlich eine einzelne Schülerin oder einen einzelnen Schüler, so sind neben den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach Satz 1 Nr. 1 und den Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 3 nur diejenigen mit Stimmrecht ausgestatteten Lehrkräfte, Referendarinnen,

Referendare, Anwärterinnen und Anwärter verpflichtet, an der Teilkonferenz teilzunehmen, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichten.“

10. § 38 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. die Form, in der die Oberschule geführt wird (§ 10 a Abs. 2 Satz 1), die Erteilung jahrgangsbezogenen oder schulzweigspezifischen Unterrichts an der Oberschule und das Absehen vom Erfordernis einer Versetzung am Ende des 6. Schuljahrgangs an der nach Schuljahrgängen gegliederten Oberschule,“.

bb) Es werden die folgenden neuen Nummern 14 und 15 eingefügt:

„14. Beschwerden gegen Verbote oder Auflagen nach § 81 Abs. 2 Satz 3,

15. die Einrichtung eines Beirats nach § 40,“.

cc) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden Nummern 16 und 17.

dd) In der neuen Nummer 17 Buchst. d wird das Wort „jährliche“ gestrichen.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Ein Plan der vorgesehenen Schulfahrten und die Einführung konfessionell-kooperativen Schulunterrichts bedürfen der Zustimmung des Schulvorstandes.“

11. § 59 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der in Klasse 2 der Berufseinstiegsschule nicht hinreichend gefördert werden kann, kann in Klasse 1 überwiesen werden.“

12. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Aufnahme in Schulen der Sekundarbereiche I und II sowie in die Förderschule, wobei nähere Bestimmungen

a) über die Aufnahmevoraussetzungen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen die Aufnahme unter Berücksichtigung der außerschulischen Vorbildung erfolgt,

b) über die Aufnahmekapazität, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Bildungsgänge anderer Schulen, und

c) über das Auswahlverfahren

getroffen werden können,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²In den Verordnungen nach Absatz 1 Nr. 5 können die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen in eine Leistungsbewertung Einschätzungen über Leistungen, die außerhalb der Schule erbracht worden sind, einbezogen werden dürfen.“

13. § 61 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Ausschluss bis zu einem Monat vom Unterricht in einem Fach oder in mehreren Fächern, ganz oder teilweise von den außerunterrichtlichen Angeboten oder ganz oder teilweise von mehrtägigen Schulveranstaltungen,“.

14. In § 64 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „zwischen dem 1. Juli und dem“ durch die Worte „in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum“ ersetzt.

15. § 65 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Wer an Maßnahmen der beruflichen Umschulung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder an einer Einstiegsqualifikation nach § 54 a SGB III teilnimmt, kann für deren Dauer die Berufsschule besuchen, wenn ein entsprechendes Bildungsangebot zur Verfügung steht.“

16. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Auszubildende erfüllen ihre Berufsschulpflicht durch den Besuch der Berufsschule, die den Bildungsgang des gewählten Ausbildungsberufs führt. ²Auszubildende, die eine andere als die nächste zu ihrem Ausbildungsbetrieb gelegene Berufsschule oder eine Berufsschule in einem anderen Bundesland besuchen möchten, haben dies der Schulbehörde anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn sie eine Berufsschule im Gebiet des Schulträgers besuchen, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“

- b) In Absatz 5 werden die Worte „Blockunterricht zu erfüllen haben“ durch die Worte „Unterricht in Bildungsgängen zu erfüllen haben, die in der Folge von § 104 eingerichtet wurden“ ersetzt.
17. § 70 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden die Worte „oder einen freiwilligen Wehrdienst“ gestrichen.
- b) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird die folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. für Schulpflichtige, die der Bundeswehr als Soldatin oder Soldat angehören.“
18. § 112 a wird gestrichen.
19. § 124 Abs. 3 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „An Fachschulen für sozialpädagogische, heilpädagogische oder heilerziehungspflegerische Berufe ist Religionsunterricht zu erteilen;“.
20. § 139 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:
- „²Die Zusammenarbeit zwischen anerkannten Ersatzschulen, Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung und Ergänzungsschulen in den Fällen der §§ 160 und 161 einerseits und öffentlichen Schulen andererseits ist zu fördern;“.
21. § 140 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴Ein Zusatz, der auf eine staatliche Genehmigung, Anerkennung oder Verleihung der Eigenschaft als Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung hinweist, ist zulässig.“
22. § 144 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:
- „(3) ¹Die Genehmigung einer allgemein bildenden Ersatzschule setzt voraus, dass sich die zu dieser Schule gehörenden Einrichtungen und Gebäude in einer hinreichenden räumlichen Nähe zueinander befinden. ²Insbesondere müssen die Wege zwischen den Einrichtungen und Gebäuden von Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften während des Schulbetriebs in angemessener Zeit und mit zumutbarem Aufwand zurückgelegt werden können. ³Grundschulen sowie deren Schulzweige an zusammengefassten Schulen können nur am Standort der Schule und nur zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Unterrichts wegen fehlender räumlicher Voraussetzungen Außenstellen errichten.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
23. § 145 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 werden die Worte „Gehälter und Vergütungen“ durch das Wort „Entgelte“ und das Wort „Gehältern“ durch das Wort „Entgelten“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 wird das Wort „Angestelltenversicherung“ durch die Worte „gesetzlichen Rentenversicherung“ ersetzt.
24. § 146 erhält folgende Fassung:

„§ 146

Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen

Der Träger einer Ersatzschule hat alle wesentlichen Änderungen, die die Schule betreffen, der Schulbehörde schriftlich anzuzeigen, insbesondere

1. jeden Wechsel der Trägerschaft sowie jede wesentliche Änderung beim Träger, insbesondere einen Wechsel der vertretungsberechtigten Personen, eine Änderung der Rechtsform des Trägers und eine Änderung der Anschrift des Trägers,
2. jeden Wechsel in der Schulleitung,
3. jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Stellung der Lehrkräfte,

4. jede wesentliche Änderung des pädagogischen Konzepts,
 5. eine Unterbrechung, ein Ruhendstellen und die Aufgabe des Schulbetriebs,
 6. eine Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach einem Ruhendstellen oder einer Unterbrechung,
 7. das Erzielen oder Erstreben eines erwerbswirtschaftlichen Gewinns nach § 149 Abs. 4 Satz 1 oder das Aufgeben der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke durch den Träger der Ersatzschule in einem Fall des § 149 Abs. 4 Satz 2,
 8. jede Änderung der Bezeichnung der Schule,
 9. jede Änderung des Standorts der Schule,
 10. die Errichtung einer Nebenstelle oder einer Außenstelle der Schule,
 11. jede wesentliche Änderung der Schuleinrichtungen, insbesondere der räumlichen Unterbringung der Schule sowie jede Verlegung und jede wesentliche bauliche Veränderung der dem Schulbetrieb dienenden Räume,
 12. jede Änderung eines Bildungsgangs,
 13. jede Änderung einer Schulgeldregelung,
 14. Umstände, die zu einer Beeinträchtigung des jeweiligen Schulangebots unter Berücksichtigung der Erfordernisse eines differenzierenden Unterrichts führen können.“
25. § 148 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Sie wird für eine bestimmte Schulform und erforderlichenfalls für eine bestimmte Fachrichtung ausgesprochen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
 - cc) Im neuen Satz 3 werden die Worte „Abschluss- oder Reifeprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.
26. Nach § 148 wird der folgende § 148 a eingefügt:

„§ 148 a

Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung

(1) ¹Einer Ersatzschule, die nicht nach § 148 anerkannt ist und

1. die Gewähr dafür bietet, dass sie dauernd die an gleichartige oder gleichwertige öffentliche Schulen gestellten Anforderungen erfüllt,
2. sich hinsichtlich ihres pädagogischen Konzepts organisatorisch, methodisch oder didaktisch wesentlich von einer gleichartigen öffentlichen Schule unterscheidet und
3. dadurch das Schulangebot bereichert und der Entwicklung des Schulsystems insgesamt zugutekommt,

ist auf ihren Antrag der Status einer Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung zu verleihen. ²Die Verleihung bedarf der Schriftform. ³Sie wird für eine bestimmte Schulform und erforderlichenfalls für eine bestimmte Fachrichtung ausgesprochen.

(2) Die Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung ist verpflichtet, ab dem Schuljahr 2021/2022 die Abschlussprüfungen abzunehmen, die die jeweiligen öffentlichen Schulen abnehmen.

(3) Die Statusverleihung kann auch widerrufen werden, wenn die Schule wiederholt ihre durch Rechtsvorschriften begründeten Pflichten nicht erfüllt hat.

(4) Am 31. Dezember 2019 bestehende Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung gelten als Ersatzschulen, denen dieser Status nach Absatz 1 verliehen wurde.“

27. In § 153 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „zur Beförderung“ durch die Worte „zum Führen der dem jeweiligen Amt entsprechenden Amtsbezeichnung“ ersetzt.
28. § 155 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 7 erhält folgende Fassung:

„7Die Sätze 1 bis 6 gelten für Lehrkräfte, die in einem Arbeitnehmersverhältnis stehen, entsprechend.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Vergütungen“ durch die Worte „des Entgelts“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „angestellte Lehrkräfte“ durch die Worte „Lehrkräfte, die in einem Arbeitnehmersverhältnis stehen,“ ersetzt.
 - cc) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
„³Ein Erstattungsanspruch nach Satz 2 Nr. 4 Buchst. b bleibt auch im Fall der Aufhebung einer in § 154 Abs. 1 genannten Schule, an der die Lehrkraft tätig war, erhalten; ein solcher Anspruch bleibt ferner erhalten, wenn § 155 aufgrund des § 157 Abs. 1 oder 2 auf eine in § 154 Abs. 1 genannte Schule nicht anzuwenden ist.“
 - dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
29. In § 167 wird die Angabe „§ 144 Abs. 3“ jeweils durch die Angabe „§ 144 Abs. 4“ ersetzt.
30. § 179 erhält folgende Fassung:

„§ 179

Übergangsregelung für die Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger

(1) Für eine vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnene Ausbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger sind die Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Zwischen der oder dem Auszubildenden, dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule kann schriftlich vereinbart werden, dass die Ausbildung abweichend von Absatz 1 ab dem Schuljahr 2020/2021 nach den ab dem 1. Januar 2020 geltenden Vorschriften fortgesetzt wird.“

31. § 183 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
 - b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
32. § 185 wird gestrichen.
33. § 195 erhält folgende Fassung:

„§ 195

Sonderregelung für die Stadt Göttingen

(1) Die für kreisfreie Städte geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf die Stadt Göttingen nicht anzuwenden.

(2) Abweichend von § 102 Abs. 2 ist die Stadt Göttingen in ihrem Gebiet auch Schulträger für die allgemein bildenden Schulen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b bis i.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung

Das Niedersächsische Gesetz über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 2 und 3 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 4 bis 11 werden Nummern 2 bis 9.
2. Dem § 8 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Zwischen der oder dem Auszubildenden, dem Träger der praktischen Ausbildung und der Pflegeschule kann schriftlich vereinbart werden, dass eine vor Ablauf des 31. Dezember 2019 begonnene Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder zur Gesundheits- und Krankenpflegerin und zum Gesundheits- und Krankenpfleger abweichend von § 66 Abs. 1 des Pflegeberufgesetzes ab dem Schuljahr 2020/2021 nach den ab dem 1. Januar 2020 geltenden Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes und der aufgrund des Niedersächsischen Schulgesetzes erlassenen Verordnungen fortgesetzt wird.“

Artikel 3

Verordnung über die Erstattung von Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft

§ 1

Erstattung von Kosten für die Erteilung von allgemein bildendem Unterricht

Die Kosten, die den Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) in freier Trägerschaft durch die Erteilung von allgemein bildendem Unterricht gemäß der Verordnung über berufsbildende Schulen entstehen, werden auf Antrag in Höhe einer monatlichen Pauschale von 390 Euro je Klasse erstattet, soweit die Kosten nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden.

§ 2

Erstattung von Investitionskosten

(1) Die Investitionskosten nach § 27 Abs. 1 Satz 4 PflBG der Pflegeschulen in freier Trägerschaft werden auf Antrag nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 erstattet, soweit die Kosten nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden.

(2) Jede Pflegeschule in freier Trägerschaft erhält als Pauschalen

1. für das Vorhalten allgemeiner Räumlichkeiten monatlich 1 600 Euro und
2. für das Vorhalten der erforderlichen Unterrichtsräume
 - a) beim Führen einer Klasse monatlich 500 Euro,
 - b) beim Führen von zwei Klassen monatlich 400 Euro je Klasse und
 - c) beim Führen von mehr als zwei Klassen monatlich 800 Euro für zwei Klassen und monatlich 300 Euro je weiterer Klasse.

(3) Sind die Beträge nach Absatz 2 Nr. 2 für das Vorhalten der erforderlichen Räume nicht auskömmlich, so werden die tatsächlichen Kosten erstattet, höchsten jedoch das 1,5-Fache des Betrages, der sich aus Absatz 2 Nr. 2 ergibt.

§ 3

Verfahren

(1) ¹Über Anträge nach den §§ 1 und 2 entscheidet die Schulbehörde. ²Die Anträge sind spätestens zwei Monate nach Beginn des Schuljahres für das gesamte Schuljahr zu stellen. ³Werden Kosten nach § 2 Abs. 3 geltend gemacht, so sind sie darzulegen.

(2) ¹Auf Antrag werden monatliche Abschläge in Höhe der zu erwartenden Erstattung gewährt. ²Die Abschläge werden jeweils zum Monatsende gezahlt. ³Ändert sich die Anzahl der Klassen im Laufe des Schuljahres, so hat die Pflegeschule dies unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Nach Ablauf des Schuljahres wird für die einzelnen Monate der Erstattungsbetrag festgesetzt. ²Hierfür hat die Pflegeschule der Schulbehörde innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Schuljahres einen Nachweis über die Zahl der Klassen und gegebenenfalls Nachweise in Bezug auf § 2 Abs. 3 vorzulegen. ³Hält die Schulbehörde die Darlegungen .und Nachweise für nicht ausreichend, so fordert sie die Pflegeschule auf, innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen und gegebenenfalls weitere Nachweise vorzulegen. ⁴Kommt die Pflegeschule der Aufforderung nicht nach, so kann die Schulbehörde eine Schätzung vornehmen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen

Die Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Januar 2019 (Nds. GVBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Sie gilt auch für Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) in freier Trägerschaft.“
 - b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:
„(3) § 2 Abs. 2, die §§ 5 bis 21, 23 Abs. 2 bis 4 und § 24 gelten nicht für die Pflegeschulen nach § 9 PflBG.“
2. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
„(2) Ergänzend und abweichend von den §§ 1 bis 32 sowie ergänzend zu den Bestimmungen des Pflegeberufgesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) gelten die Regelungen der Anlage 10 für die Pflegeschulen nach § 9 PflBG.“
3. Anlage 4 (zu § 33) wird wie folgt geändert:
- a) § 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 18 werden Nummern 1 bis 17.
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Satz 1 Nrn. 4, 11 und 14“ durch die Verweisung „Satz 1 Nrn. 3, 10 und 13“ ersetzt.
 - b) § 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird die Angabe „Nrn. 1, 2 und 6“ durch die Angabe „Nrn. 1 und 5“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 wird die Angabe „Nrn. 1, 6, 10, 11, 12, 14, 15 und 16“ durch die Angabe „Nrn. 5, 9 bis 11 und 13 bis 15“ ersetzt.
 - cc) In Absatz 4 wird die Angabe „– Altenpflege –,“ gestrichen.
 - c) § 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
 - cc) Absatz 6 wird gestrichen.
 - dd) Die bisherigen Absätze 7 bis 13 werden Absätze 5 bis 11.
 - ee) Im neuen Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „– Altenpflege –,“ gestrichen.
 - d) § 9 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird die Angabe „– Altenpflege –,“ gestrichen.
 - bb) Absatz 1 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 1 und 2.
4. Es wird die folgende Anlage 10 (zu § 33) angefügt:

„Anlage 10

(zu § 33)

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Pflegeschulen

§ 1

Anforderungen an Pflegeschulen

(1) ¹Eine Pflegeschule muss im ersten Schuljahrgang mindestens eine Klasse führen, der mindestens 14 Schülerinnen oder Schüler angehören. ²In einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, dessen oder deren Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Jahres des zuletzt vorliegenden statistischen Berichts zum

Bevölkerungsstand des Landesamtes für Statistik weniger als 100 000 beträgt, genügen abweichend von Satz 1 12 Schülerinnen oder Schüler. ³Einer Klasse gehören höchstens 25 Schülerinnen oder Schüler an.

(2) ¹Die Pflegeschule nach § 9 PflBG in freier Trägerschaft muss über die erforderlichen Räume für die Erteilung des theoretischen und praktischen Unterrichts verfügen. ²Räume für den theoretischen Unterricht müssen so groß sein, dass je Schülerin und je Schüler mindestens 2 m² zur Verfügung stehen. ³Räume, in denen der praktische Unterricht stattfindet, müssen so groß sein, dass für jede Schülerin und für jeden Schüler mindestens 2,5 m² zur Verfügung stehen.

(3) ¹Die Ausbildungsjahrgänge sind getrennt zu unterrichten. ²Die Ausbildung darf in einzelnen Fächern oder Themenbereichen oder in interdisziplinär angelegten Projekten abweichend von Satz 1 durchgeführt werden, wenn das Erreichen des Ausbildungsziels nicht gefährdet ist.

(4) ¹Der Unterricht ist von Lehrkräften durchzuführen, die die Qualifikation nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG für die Durchführung des theoretischen Unterrichts haben. ²Für die Vermittlung fachpraktischer Unterrichtsinhalte kann eine Klasse für bis zu 500 Unterrichtsstunden in zwei Gruppen unterrichtet werden. ³Eine Gruppe nach Satz 2 kann von einer Lehrkraft unterrichtet werden, die die Qualifikation nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG für die Durchführung des praktischen Unterrichts hat. ⁴Die Verantwortung für den gesamten Unterricht obliegt einer Lehrkraft nach Satz 1.

§ 2

Gliederung des Unterrichts

(1) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann aus schulorganisatorischen Gründen das Schuljahr der Pflegeschule im Jahr 2020 in dem Zeitraum vom 1. April bis zum 1. Oktober und ab dem Jahr 2021 sowohl in dem Zeitraum vom 1. Februar bis zum 1. April als auch in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 1. Oktober beginnen.

(2) ¹Die schulinternen Curricula der Pflegeschulen sind auf der Grundlage der Rahmenpläne nach § 53 PflBG zu erstellen. ²Es ist allgemein bildender Unterricht in den Fächern Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache/Kommunikation, Politik und Religion im Umfang von mindestens 280 Unterrichtsstunden berufsbezogen zu erteilen.

(3) Entscheidet sich eine Schülerin oder ein Schüler einer Klasse, eine Ausbildung

1. zur Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 PflBG oder
2. zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger nach Maßgabe des § 59 Abs. 3 PflBG

durchzuführen, so kann der Unterricht im letzten Ausbildungsdrittel binnendifferenziert innerhalb einer Klasse durchgeführt werden.

§ 3

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung nach § 6 Abs. 5 PflBG wird durch die Pflegeschulen in eigener Verantwortung durchgeführt.“

Artikel 5

Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung

Die Niedersächsische Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 19. Oktober 2017 (Nds. GVBl. S. 434), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Januar 2019 (Nds. GVBl. S. 5), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 6 und 17 werden gestrichen.
2. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Tageskliniken ist für die Praxisanleitung qualifiziert, wer

1. eine Fortbildung, die einer Weiterbildung nach Anlage 1 Abschnitt A Nr. 3.1 der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen entspricht, absolviert hat und über praktische und theoretische Erfahrung in der Praxisanleitung im Umfang von 40 Stunden verfügt, die von der entsprechenden Schule bestätigt wurde,

2. ein Hochschulstudium der Medizinpädagogik, Pflegepädagogik, Pflegewissenschaft oder ein Hochschulstudium mit vergleichbaren Schwerpunkten erfolgreich abgeschlossen hat,
3. ein Hochschulstudium der Erziehungswissenschaften erfolgreich abgeschlossen hat und die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung ‚Pflegefachfrau‘ oder ‚Pflegefachmann‘, ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin‘ oder ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger‘ oder ‚Altenpflegerin‘ oder ‚Altenpfleger‘ besitzt,
4. die Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung nach § 1 der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen besitzt oder auf Antrag erhält oder eine nach § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesundheitsfachberufegesetzes weitergeltende Erlaubnis zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung besitzt,
5. vor Inkrafttreten der Verordnung über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen in Niedersachsen eine nicht staatlich geregelte Weiterbildung zur Lehrkraft für Pflegeberufe und zur Pflegedienstleistung absolviert hat oder
6. vor dem 1. November 2017 als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter tätig war.“

Artikel 6

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 3 bis 5, 10, 11, 13, 15, 16, 20, 21, 25 und 26 am 1. August 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 des Grundgesetzes gibt dem Bund im Wege der konkurrierenden Gesetzgebung das Recht, die Zulassung zu den Gesundheitsfachberufen zu regeln. Von diesem Recht hat der Bund Gebrauch gemacht und Gesetze zu den einzelnen Gesundheitsfachberufen erlassen. Mit dem Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) werden die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und zu einem einheitlichen Berufsbild zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann zusammengeführt; die bestehende Dreigliederung der Pflegeberufe wird aufgehoben. Die Änderungen treten gemäß Artikel 15 PflBRefG am 1. Januar 2020 in Kraft. Am 11. Oktober 2018 ist auch die entsprechende Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in Kraft getreten.

In Niedersachsen fällt die Ausbildung in der Altenpflege bisher in den Anwendungsbereich des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Die Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege unterfallen nicht dem Schulrecht. Krankenpflegesschulen werden aufgrund des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung vom 22. November 2016 (Nds. GVBl. S. 250) und in der Niedersächsischen Verordnung über Anforderung an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung (NSchGesVO) vom 19. Oktober 2017 (Nds. GVBl. S. 434) geregelt. Die nun bundesgesetzlich vorgeschriebene Einheitlichkeit bedarf der Umsetzung in den landesrechtlichen Bestimmungen. Um diese zu erzielen, wird die Ausbildung in den Pflegeschulen nach § 9 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) mit Artikel 1 in den Geltungsbereich des § 1 NSchG einbezogen und den Berufsfachschulen zugeordnet. Dem liegt die bildungspolitische Entscheidung zugrunde, dass die Pflegeausbildung nicht hinter der durch sie abgelösten Altenpflegeausbildung hinsichtlich der Erteilung allgemein bildenden Unterrichts zurückstehen soll. Artikel 2 ändert das Niedersächsische Gesetz über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung in der Folge dieser Grundentscheidung in redaktioneller Hinsicht. Artikel 3 regelt im Rahmen der in § 16 Abs. 3 Satz 4 NSchG vorgesehenen Verordnungsermächtigung die Bezuschussung zu Kosten für die Erteilung von allgemein bildendem Unterricht sowie von Investitionskosten (Mieten) von Pflegeschulen in freier Trägerschaft. Artikel 4 ändert die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO). Es werden neben redaktionellen Änderungen Anforderungen an die Pflegeschulen auf Grundlage des § 16 Abs. 3 Satz 6 NSchG geregelt. Artikel 5 passt die Niedersächsische Verordnung über Anforderung an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung redaktionell an.

Durch umfangreiche Ergänzung der Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten in § 31 NSchG soll etwaigen Rechtsunsicherheiten entgegengewirkt werden, die im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72; 2018 Nr. L 127 S. 2) in der Schulpraxis entstehen können. Durch die Änderungen der datenschutzrechtlichen Regelungen im Niedersächsischen Schulgesetz wird vor allem eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonders geschützter personenbezogener Daten geschaffen, z. B. bei einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Zudem wird unter anderem eine Rechtsgrundlage im dualen Ausbildungssystem für die Übermittlung personenbezogener Daten von Berufsschulen an die Ausbildungsbetriebe sowie die berufsständischen Kammern für die überbetriebliche Berufsausbildung geschaffen. Eine weitere Änderung im Bereich des Datenschutzes betrifft die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel im Unterricht und in Prüfungen sowie die Möglichkeit, internetbasierte Lern- und Unterrichtsplattformen – sogenannte Schulclouds – zu schulischen Zwecken einsetzen zu können.

Mit der Neuregelung der Berufseinstiegsschule wird ermöglicht, dass Schülerinnen und Schüler, die an berufsvorbereitenden Maßnahmen nach dem Dritten Buch des Sozialgesetzbuchs teilnehmen, die Berufseinstiegsschule in Form von Teilzeitunterricht besuchen können. Im Rahmen des sogenannten Regionalmanagements wird gesetzlich geregelt, dass Auszubildende ihre Berufsschulpflicht nur durch den Besuch der Berufsschule erfüllen, die auch den Bildungsgang des gewählten Ausbildungsberufs führt. Sofern die Auszubildenden nicht die nächste zu ihrem Ausbildungsbetrieb gelegene Berufsschule oder eine Berufsschule in einem anderen Bundesland besuchen möchten, haben sie das der Schulbehörde anzuzeigen.

Ferner sind Änderungen im Privatschulrecht vorgesehen. Es werden ausdrückliche Regelungen für Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung mit dem neuen § 148 a NSchG geschaffen. Die Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung wird im Niedersächsischen Schulgesetz als bestehend vorausgesetzt und ist finanzhilfeberechtigt sowie hinsichtlich der Schülerbeförderung privilegiert. Mit der neuen Rechtsgrundlage wird Rechtsklarheit darüber geschaffen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit einer Ersatzschule der Status einer Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung verliehen werden kann. Außerdem werden die Voraussetzungen für das Führen von Außenstellen bei Ersatzschulen geregelt sowie für die Schulaufsicht erleichternde Änderungen in § 146 NSchG getroffen.

Schließlich wird noch allgemeinem Anpassungsbedarf Rechnung getragen, z. B. durch Anpassungen bei den berufsbildenden Schulformen sowie notwendige Anpassungen beim Schulvorstand.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Der vorliegende Entwurf dient der entsprechenden Umsetzung der bundesrechtlichen Regelung zur reformierten Pflegeausbildung. Regelungsalternativen sind nicht gegeben.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Keine.

V. Auswirkungen auf Familien

Keine.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

VII. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen des Entwurfs

Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann

Die unmittelbar durch das Pflegeberufegesetz verursachten Kosten für die Finanzierung der Pflegeausbildung wurden bereits im Gesetzgebungsverfahren des Bundes dargestellt und bleiben hier außer Betracht.

Für Pflegeschulen in freier Trägerschaft sieht § 16 Abs. 3 Satz 4 NSchG die Erstattung von Kosten, die durch die Erteilung von allgemein bildendem Unterricht entstehen, und von Investitionskosten vor. Das Nähere wird in der Verordnung (Artikel 3) geregelt. Den bisher finanzhilfeberechtigten privaten Altenpflegeschulen wird als Pflegeschulen in freier Trägerschaft ab dem Jahr 2020 sukzessive keine Finanzhilfe nach den §§ 149 und 150 NSchG gewährt werden. An Finanzhilfe werden aktuell ca. 16,27 Millionen Euro gewährt. Aufgrund der auslaufenden Ausbildung in der Altenpflege werden sich diese Zahlungen im Jahr 2020 auf ca. 13,89 Millionen Euro, im Jahr 2021 auf 8,78 Millionen Euro und im Jahr 2022 auf ca. 2,99 Millionen Euro verringern. Ab 2023 laufen die Zahlungen gegen Null, im System sind dann nur noch Auszubildende mit verlängerten Ausbildungen (wegen Teilzeit oder Prüfungswiederholung).

Demgegenüber stehen Ausgaben für die Gewährung des Unterrichts in allgemein bildenden Fächern in Höhe von 0,8 Millionen Euro im Jahr 2020, 1,8 Millionen Euro im Jahr 2021, 2,3 Millionen Euro im Jahr 2022 und voraussichtlich jeweils 2,8 Millionen Euro in den Jahren ab 2023. Diese Prognose beruht auf der Annahme von 11 600 Schülerinnen und Schülern bei Schulen in freier Trägerschaft bei einer Klassenstärke von 20 Schülerinnen und Schülern, die am Unterricht allgemein bildender Fächer teilnehmen. Diese Zahl wird voraussichtlich kontinuierlich von ca. 5 000 Schülerinnen und Schülern in der neuen Ausbildung im Jahr 2020 bis 2023 auf ca. 11 600 Schülerinnen und Schüler steigen. Ferner wird angenommen, dass der Unterricht in den allgemein bildenden Fächern in der Regel durch Honorarlehrkräfte erteilt werden wird. Der Prognose wurde ein Stundenhonorar von 50 Euro zugrunde gelegt.

Dazu kommen die Investitionskosten, die für das Jahr 2020 mit 2 Millionen Euro, 2021 mit 4,7 Millionen Euro, 2022 mit 5 Millionen Euro und ab dem Jahr 2023 mit je 5 Millionen Euro veranschlagt werden. Dabei wird ein Raumbedarf für allgemeine Räumlichkeiten von 200 qm je Schule sowie bis zu 62,5 qm für einen Klassenraum angenommen und eine Monatsmiete von 8 Euro/qm.

HH-Jahr	allgemein bildende Fächer	Zuschuss Investitionskosten (Kalkulation 8 Euro/qm)	Finanzhilfe (Altenpflegeschulen)	Gesamt
2020	0,80	2,00	13,89	16,69
2021	1,80	4,70	8,78	15,28
2022	2,30	5,00	2,99	10,29
2023 ff.	2,80	5,00	0,80	8,60

Insgesamt ergeben sich bis zum Jahr 2023 Minderausgaben von rund 13 Millionen Euro aus der Sicherstellung der Schulgeldfreiheit, der Erstattung von Kosten für die Erteilung von allgemein bildendem Unterricht und der Erstattung von Investitionskosten.

HH-Jahr	Ansatz neu	Ansatz alt	Differenz
2020	16,69	16,00	-0,69
2021	15,28	16,00	0,72
2022	10,29	16,00	5,71
2023	8,60	16,00	7,40
			13,14

Die übrigen Änderungen sind kostenneutral.

VIII. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

In der Zeit vom 28. Mai bis 9. Juli 2019 ist eine Verbandsbeteiligung durchgeführt worden. Es wurden die folgenden Verbände und Stellen angehört:

- Landeselternrat Niedersachsen
- Landeschülerrat Niedersachsen
- Landesschulbeirat
- Schulhauptpersonalrat beim Niedersächsischen Kultusministerium
- Niedersächsischer Landesrechnungshof
- Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD)
- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- Landesinitiative n-21
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
- Katholisches Büro Niedersachsen
- Niedersächsische Direktorenvereinigung
- Verband Sonderpädagogik - Landesverband Niedersachsen
- Arbeitskreis der Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung
- Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e. V.
- Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e. V. - Landesverband Niedersachsen
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt (DGB)
- Schulleitungsverband Niedersachsen e. V.
- Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen
- Verband Niedersächsischer Lehrkräfte e. V.
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft im DGB - Landesverband Niedersachsen
- Philologenverband Niedersachsen
- Deutscher Lehrerverband Niedersachsen
- Verband Niedersächsischer Schulpsychologen e. V.
- Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen Landesverband Niedersachsen
- Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik Landesgruppe Niedersachsen e. V.
- Verband Bildung und Erziehung – Landesgeschäftsstelle
- Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion
- Berufsschullehrerverband Niedersachsen
- Berufsverband Deutscher Hörgeschädigtenpädagogen Landesverband Niedersachsen
- Verband Schulaufsicht Niedersachsen
- Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V.

- Verband der Elternräte der Gymnasien Niedersachsen e. V.
- Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen/Bremen im Bund der Freien Waldorfschulen e. V. - Landesgeschäftsstelle
- Grundschulverband - Landesgruppe Niedersachsen
- ver.di Landesbezirk Niedersachsen-Bremen
- Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V.
- IHK Niedersachsen
- Niedersächsische Direktorenvereinigung Berufsbildender Schulen e. V.
- Niedersächsische Landesschulbehörde
- Fachverband diakonischer Schulen
- Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e. V. – Landesverband Niedersachsen/Bremen
- Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der privaten Pflegeeinrichtungen
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
- Niedersächsische Krankenhausgesellschaft e. V.
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V.
- Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen.

Von den angeschriebenen Verbänden und sonstigen Stellen sind 21 Stellungnahmen eingegangen. Dazu liegen vier weitere Stellungnahmen vor:

- Niedersächsischer Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest
- Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V.
- LandesArbeitsGemeinschaft Niedersachsen im Bundesverband der Freien Alternativschulen

Das wesentliche Ergebnis wird wie folgt zusammengefasst:

Pflegeausbildung

Die Regelung der Pflegeausbildung im Niedersächsischen Schulgesetz und die entsprechenden Verordnungen werden insgesamt begrüßt.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft stellt allerdings heraus, dass die Einbeziehung der bisherigen Gesundheits- und Krankenpflegeschulen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschulen in das Niedersächsische Schulgesetz nicht zu Benachteiligungen für diese Schulen führen darf.

Die in Artikel 3 getroffenen Regelungen über die Erstattung von Kosten für allgemein bildenden Unterricht und die Regelungen zu den Investitionskosten werden ebenfalls begrüßt. Kritisiert wird von den Verbänden jedoch die bei der Pauschale zugrunde gelegte Annahme, der Unterricht werde in der Regel von Honorarkräften erteilt. Zudem wird eine Bezuschussung von mittelfristigen Anlagegütern entsprechend den Regelungen für Krankenhäuser mit angeschlossenen Schulen gefordert.

Datenschutz

Überwiegend wird begrüßt, dass der Gesetzentwurf die erforderlichen Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung im § 31 NSchG vollzieht. Die LfD begrüßt die Aufnahme einer gesetzlichen Grundlage für die Verarbeitung sensibler Daten im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung. Auf Hinweis der LfD wurde die Verarbeitungsbefugnis für die Datenempfänger wieder in den Gesetzeswortlaut aufgenommen. Auf Hinweis der Niedersächsischen Landesschulbehörde ist außerdem eine Öffnung für die Anwendbarkeit des § 5 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in § 31 aufgenommen worden.

Der Landeselternrat lehnt dagegen die Einbeziehung besonderer Kategorien personenbezogener Daten als zu weitgehend ab.

Die LfD hält ihre Kritik, die Regelung zur Einführung der Jugendberufsagentur sei mit Artikel 15 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66, 88) nicht datenschutzkonform, aufrecht.

Berufliche Bildung

Die Neuregelung zur Berufseinstiegsschule wird als Fortsetzung des Projekts „BEST“ insbesondere von den Beteiligten des Bündnisses Duale Berufsausbildung begrüßt. Die Interessensvertreterinnen und Interessenvertreter der Träger von Schulen in freier Trägerschaft fragen nach der Übertragbarkeit der Regelung auf Ersatzschulen. Teilweise wird gefordert, die Sprachförderung gesetzlich zu verankern. Die Änderungen des § 67 NSchG zum sogenannten Regionalmanagement werden im Sinne einer Effizienzsteigerung von den am Bündnis Duale Berufsausbildung beteiligten Verbänden mitgetragen.

Entlastung von Lehrkräften von nicht unterrichtlichen Tätigkeiten

Auf Hinweis verschiedener Stellen wird den Lehrkräften, die künftig nicht mehr an den Teilkonferenzen, die ausschließlich eine Schülerin oder einen Schüler betreffen, teilnehmen müssen, zumindest die Teilnahmemöglichkeit eingeräumt. Im Übrigen wird die Regelung begrüßt.

Der Landeselternrat lehnt die Änderung des Rhythmus der verpflichtenden Selbstevaluation von jährlich auf mindestens alle zwei Jahre ab. Mit Ausnahme dieser Stellungnahme wird die Änderung begrüßt.

Privatschulrecht

Der Landesrechnungshof und der Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V. begrüßen, dass die wesentlichen Sachverhalte anzeigepflichtiger Änderungen erstmals konkret definiert werden. Auch von der Niedersächsischen Landesschulbehörde wird die beabsichtigte Gesetzesänderung befürwortet.

Der Landesrechnungshof plädiert - vor dem Hintergrund seiner Hauptforderung nach einer Wiedereinführung der Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte - auch „den Wechsel oder die Neueinstellung einer Lehrkraft“ anzeigepflichtig zu machen. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt. Der im Jahr 2004 vom Landtag beschlossene Verzicht auf die bis dahin einzuholenden Unterrichtsgenehmigungen für Lehrkräfte ging auf einen Änderungsantrag aus der Mitte des Landtages zurück. Die Landesregierung hält es in dieser Frage für angezeigt, dass eine Rückkehr zur früheren Rechtslage ebenso aus der Mitte des Landtages initiiert werden sollte. Die Anzeigepflicht im Übrigen lässt sich aus § 144 Abs. 3 NSchG herleiten.

Das Katholische Büro Niedersachsen teilt allgemein seine Sorge mit, dass die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Schulen in freier Trägerschaft weiter eingeschränkt werden soll.

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hält die detailliert aufgeführten Anzeigepflichten bei wesentlichen Änderungen von Schulen in freier Trägerschaft in Form eines Gesetzes für ungewöhnlich und für nicht angezeigt.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. anerkennt grundsätzlich eine Anzeigepflicht, fordert allerdings eine Rücknahme oder Änderung der beabsichtigten Neuregelungen, weil sie sich nach dem Rechtsverständnis des Verbandes nicht am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten. Nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft seien zu den verfassungsrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen neue Sachverhalte hinzugekommen.

Hierzu ist festzustellen, dass nach Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes das gesamte Schulwesen – somit auch Schulen in freier Trägerschaft - unter der Aufsicht des Staates steht und dass Ersatzschulen nach Artikel 7 Abs. 4 Satz 2 des Grundgesetzes den Landesgesetzen unterstehen. Der Staat ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Um fortwährend die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen überprüfen zu können, ist eine Anzeige bedeutsamer Veränderungen durch die Schulträger unerlässlich. Andernfalls müssten sich die Schulbehörden in regelmäßigen Abständen zu einzelnen Prüfkriterien berichten lassen.

Dass ein Handlungsbedarf gegeben ist, kann aus den Prüfungsfeststellungen des Niedersächsischen Landesrechnungshofs aus dem Prüfkanon zu den Schulen in freier Trägerschaft sowie aus dem Bericht der Projektgruppen der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur „Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft“ entnommen werden.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. und der Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen-Bremen e. V. sehen in einem Teil der Anzeigepflichten eine Doppelung bereits bestehender Fakten sowie einen signifikanten Einschnitt in die Freiheit des Privatschulwesens. Hierzu ist festzustellen, dass diese Auffassung nicht geteilt wird. Der neue Katalog der Anzeigepflichten stellt die fortlaufend zu erfüllenden Genehmigungsvoraussetzungen übersichtlich zusammen und unterstellt sie ausdrücklich einer aktiv auszuführenden Anzeigepflicht.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof sieht im Entwurf der Regelungen des § 148 a NSchG eine Erweiterung der Privatschulfreiheit mit Folgen zulasten des Landeshaushalts. Zu dieser Feststellung ist anzumerken, dass bereits gegenwärtig nach § 149 Abs. 1 NSchG die Möglichkeit besteht, Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung zu betreiben. Dass allein durch die Festlegung von Kriterien zur Statusverleihung der Kreis der Schulen erweitert wird, ist unwahrscheinlich.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. äußert starke rechtliche Bedenken gegen die Einfügung eines § 148 a in das Niedersächsische Schulgesetz und sieht die Privatschulfreiheit erheblich eingeschränkt. Die Arbeitsgemeinschaft begrüßt gleichwohl die beabsichtigte Einbeziehung aller Ersatzschulen besonderer pädagogischer Bedeutung in die staatlichen Abschlussverordnungen des Sekundarbereichs I, da dieses die geforderte rechtliche Klarheit bei der Abschlussvergabe schaffe. Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. hält hierfür eine Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes jedoch nicht für erforderlich, denn die §§ 143, 144 und 148 Abs. 2 Satz 4 NSchG schließen nicht aus, dass Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung Rechte zur Vergabe von Abschlüssen eingeräumt werden. Zu diesem Hinweis ist anzumerken, dass die genannten Vorschriften keine Rechtsgrundlage für das Einräumen von Öffentlichkeitsrechten enthalten.

Der Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V. lehnt die Vorschrift ab, weil sie die Freiheit der Ersatzschulen erheblich einschränke; der Verband sieht für diese besondere Art von Ersatzschulen keinen Regelungsbedarf.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen/Bremen im Bund der Freien Waldorfschulen e. V. wirft die Frage auf, ob es notwendig sei, einen neuen Schulstatus für Ersatzschulen zu normieren, damit die Schülerinnen und Schüler, die Schulen von besonderer pädagogischer Bedeutung besuchen, einen Schulabschluss erhalten können. Entscheidend solle sein, ob die Schülerinnen und Schüler am Ende ihrer Schulzeit - entsprechend ihren individuellen Fähigkeiten - einen staatlichen Bildungsabschluss erreichen können und nicht welchen Schultyp mit welchem Schulstatus sie vorher besucht haben. Die besondere Normierung eines Schulstatus im Niedersächsischen Schulgesetz führe praktisch zu einer Begrenzung der Schulvielfalt, da dabei immer offene neue Formen per se ausgeschlossen werden. Dem ist entgegenzuhalten, dass Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung bereits schulgesetzlich vorgesehen sind, es sich also um keinen neuen Schultyp handelt. An einer Vielzahl dieser Schulen kann nach geltender Rechtslage ein Abschluss nicht erworben werden, sodass ein Erreichen der Lern- und Erziehungsziele kaum zu überprüfen ist.

Zusätzliche Anregungen:

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hält gesetzliche Regelungen zur Umsetzung des Ziels der Digitalisierung in der schulischen Bildung für erforderlich, insbesondere die Anerkennung von Tablets als Lernmittel und knüpft dies an § 71 NSchG.

Ein Erfordernis für eine gesetzliche Regelung zur Einführung digitaler Endgeräte wird nicht gesehen. Dazu sei angemerkt, dass es einer schulrechtlichen Anerkennung von Lernmitteln lediglich für den Bereich der Schulbücher bedarf. § 71 NSchG regelt dagegen die Pflichten der Erziehungsberechtigten und Auszubildenden.

Weiter trägt die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens vor, dass aus Sicht der Schulträger das Fortbestehen von Schwerpunktschulen über den 31. Juli 2024 hinaus möglich sein sollte. Dem wird nicht gefolgt, da die erst 2018 eingeführte Verlängerung dieser Möglichkeit um sechs Jahre ausreichend erscheint, den sächlich-räumlichen Anforderungen an Schulen in der inklusiven Bildung gerecht zu werden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens fordert zudem eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung und Verarbeitung von Schülerdaten zum Zweck der Schulentwicklungsplanung und für Bildungsregionen im Rahmen des Bildungsmonitorings. Als Beispiele werden genannt die Entwicklung von Schulstandorten in dynamisch wachsenden Stadtteilen oder in Neubaugebieten oder die Identifizierung fehlender Angebote der Jugendhilfe. Aus der Stellungnahme wird allerdings nicht deutlich, aus welchem Grund die Schulträger, die im Übrigen nicht mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe übereinstimmen müssen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf personenbezogene Daten angewiesen sind und nicht mit pseudonymisierten Daten arbeiten können. Insoweit dürfte bereits der datenschutzrechtliche Grundsatz der Datenminimierung der Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens widersprechen.

Insbesondere bei der Schulentwicklungsplanung kommt es nicht auf die Bildungsbiografien einzelner Schülerinnen und Schüler an, sondern bei der Schulentwicklungsplanung wird die Entwicklung von zukünftigen Schülerströmen in den Blick genommen. Diese Entwicklung kann auch anhand anonymisierter Daten prognostiziert werden. Die Datenverarbeitung zum Zweck eines Bildungsmonitorings ist zu unbestimmt und damit unverhältnismäßig. Weder sind die Aufgaben einer Bildungsregion oder eines Bildungsmonitorings gesetzlich beschrieben, noch wird deutlich, warum auch in diesem Bereich nicht mit anonymisierten Daten gearbeitet werden kann.

Das Katholische Büro Niedersachsen regt eine Ergänzung des Niedersächsischen Schulgesetzes in § 152 Abs. 1 zur Beurlaubungsregel unter Wegfall der Bezüge an. Dies soll zu einem späteren Zeitpunkt aufgegriffen werden und wird zum Material für eine künftige Schulgesetznovelle genommen.

Ausführungen zu konkreten Hinweisen und Forderungen der Verbände im Einzelnen erfolgen bei den jeweiligen Vorschriften im Besonderen Teil dieser Begründung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Berufsfachschule – Altenpflege – ist bisher in Nummer 3 geregelt. Die Altenpflegeausbildung wird zum 1. Januar 2020 durch die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann abgelöst. Die Pflegeschule wird, wie die Altenpflegeschulen, als Berufsfachschule geführt, vergleiche Nummer 3. § 179 NSchG enthält eine Übergangsregelung für begonnene Ausbildungen zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger.

Die Heilerziehungspflege ist kein Gesundheitsfachberuf. Die Ausbildung unterliegt ohnehin dem Geltungsbereich des Niedersächsischen Schulgesetzes. Zudem wird der nur in Niedersachsen geltende Schutz der Berufsbezeichnung abgeschafft. Damit ist die bisherige Nummer 4 entbehrlich.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. äußert die Sorge einer entstehenden Versorgungslücke im Bereich der Absolventinnen und Absolventen der Fachschule und merkt an, dass noch nicht geregelt sei, welche Berufsbezeichnung nach der Abschaffung des Schutzes der Bezeichnung Heilerziehungspflege gelten soll.

Dazu ist klarzustellen, dass lediglich die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung durch das Niedersächsische Gesetz über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 208), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), entfallen ist. Die Heilerziehungspflege ist kein Gesundheitsfachberuf, die Ausbildung unterliegt ohnehin dem Geltungsbereich des Niedersächsischen Schulgesetzes, deshalb besteht kein Grund für die Sorge einer Versorgungslücke.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens weist darauf hin, dass die Erweiterung des Geltungsbereichs des Niedersächsischen Schulgesetzes auf die Pflegeschulen, die als Berufsfachschulen geführt werden sollen, zu einem Anstieg an Anspruchsberechtigten nach § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NSchG führen könnte. Danach haben Schülerinnen und Schüler ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss - beim Besuch der ersten Klasse der Berufsfachschule einen Anspruch auf Schülerbeförderung.

Nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 PflBG ist Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann der mittlere Schulabschluss. Unter den engen Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 PflBG genügt auch der Hauptschulabschluss, wenn die dort genannten zusätzlichen Nachweise erbracht werden. Vor diesem Hintergrund wird nicht davon ausgegangen, dass es zu einem Anstieg der nach § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NSchG Berechtigten kommt.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft kritisiert die Verpflichtung der Pflegeschulen zum Erteilen allgemein bildenden Unterrichts, da die Schülerinnen und Schüler in den bisherigen Ausbildungsberufen zur Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflege über ausreichende Kenntnisse in den Fächern verfügen. Zudem mangle es an Lehrkräften für die Erteilung des Unterrichts und es könne zu einem zusätzlichen Raumbedarf kommen.

Trotz dieser Bedenken hält die Landesregierung an dieser Vorgabe fest. Allgemein bildender Unterricht war bereits in der Ausbildung zur Altenpflegerin und zum Altenpfleger verordnet. Auch im dualen Ausbildungssystem ist die Erteilung des allgemein bildenden Unterrichts selbstverständlich. Die „Rahmenvereinbarung über die Berufsschule“ der Kultusministerkonferenz (KMK) aus dem Jahr 1991 führt dazu aus: „Die Berufsschule vermittelt eine berufliche Grund- und Fachbildung und erweitert die vorher erworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen.“ Laut KMK sind die Ziele der Berufsschule die Vermittlung einer Berufsfähigkeit, die Förderung beruflicher Flexibilität und der Weiterbildungsbereitschaft sowie des Verantwortungsbewusstseins. Es ist nach Auffassung der Landesregierung Teil der staatlichen Verantwortung, diese Ziele auch in der neuen Pflegeausbildung umzusetzen.

Zu Nummer 2 (§ 16):

Der neue Absatz 3 trifft Regelungen zu öffentlichen und privaten Pflegeschulen einschließlich ihrer Finanzierung.

Satz 1 ordnet die neuen Pflegeschulen den Berufsfachschulen zu. Die Finanzhilferegeln für anerkannte Ersatzschulen werden abbedungen, weil die Kosten der Pflegeausbildung an allen Pflegeschulen ab dem 1. Januar 2020 durch Ausgleichsfonds nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 sowie der §§ 27 bis 36 PflBG finanziert werden (Satz 2). Aus diesem Grund regelt Satz 3, dass für öffentliche Pflegeschulen die Verteilung der Kosten nur dann nach den §§ 112 bis 113 a NSchG erfolgt, sofern es sich um die durch die Erteilung von allgemein bildendem Unterricht entstehenden Kosten handelt oder um Investitionskosten nach § 27 Abs. 1 Satz 4 PflBG.

Satz 4 Halbsatz 1 vermittelt den Trägern privater Pflegeschulen einen Anspruch auf Erstattung der Investitionskosten nach § 27 Abs. 1 Satz 4 PflBG, der gegenüber anderweitigen Refinanzierungsvorschriften nachrangig sein soll. Halbsatz 2 ermächtigt das Kultusministerium, das Nähere zur Kostenerstattung durch Verordnung zu regeln.

Der Landeselternrat fordert die Streichung des Wortes „angemessen“ in Satz 4. Dem wird nicht gefolgt. Durch die Verwendung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs ist ein auskömmlicher Kostenausgleich der Träger sichergestellt, der gegebenenfalls durch Änderung auf untergesetzlicher Ebene angepasst werden kann.

Mit Satz 5 wird dem Land die Rechtsträgerschaft für öffentliche Pflegeschulen zugewiesen. Soweit in der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung Rechte und Pflichten der Pflegeschulen geregelt werden, bezieht sich dies auf die Träger der Pflegeschulen. Öffentliche Pflegeschulen sind gemeinsame Anstalten ihrer Träger und des Landes. Es ist beabsichtigt, dass die Landesschulbehörde die Rechte und Pflichten wahrnimmt, die sich aus der Verordnung ergeben. Dies hat beispielsweise zur Folge, dass die Vereinnahmung der Ausgleichszuweisungen aus dem Ausgleichsfonds durch die Landesschulbehörde erfolgt, und die Zuweisung für den Aufwand, den nicht das Land trägt, an den Schulträger durchleitet. Die Schulträgerschaft bleibt davon unberührt.

Aus Sicht des Niedersächsischen Landesrechnungshofs ist die Abgrenzung zwischen Schulträgerschaft und Rechtsträgerschaft nicht deutlich. Nach Auffassung der Landesregierung ist allerdings die Abgrenzung durch die Verwendung des Begriffs aus der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung gesichert.

Satz 6 enthält die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen durch das Kultusministerium. Die Regelungsaufträge dafür ergeben sich aus § 6 Abs. 2 Satz 3 (verbindlicher Lehrplan), § 7 Abs. 5 Satz 1 (Eignung von Einrichtungen für die praktische Ausbildung) und § 9 Abs. 3 Satz 1 (Mindestanforderungen an Pflegeschulen) PflBG.

Zu Nummer 3 (§ 17):

Die bisher getrennten, jeweils ein Jahr dauernden Bildungsgänge des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufseinstiegsklasse werden zusammengeführt, wobei Klasse 1 das Berufsvorbereitungsjahr und Klasse 2 die Berufseinstiegsklasse ersetzt. Die Änderungen folgen den positiven Erfahrungen des Schulversuchs. Im Rahmen des Schulversuchs BEST (Berufseinstiegsstufe) werden seit dem Schuljahr 2015/2016 die Handlungsempfehlungen des Bündnisses Duale Berufsausbildung zur Fokussierung und Optimierung der Berufseinstiegschule an acht berufsbildenden Schulen erprobt. Es wird in erster Linie das Ziel verfolgt, leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern im Anschluss an den Bildungsgang einen direkten Einstieg in eine duale Ausbildung zu erleichtern. Der Bildungsgang beinhaltet eine verstärkte Dualisierung (bis zu einer vollständigen Auslagerung der Fachpraxis in Betriebe) sowie eine individuelle und koordinierte Betreuung und Beratung.

Absatz 1

Dieser Absatz regelt, wer an der Berufseinstiegschule unterrichtet wird. Der Bildungsgang richtet sich insbesondere an schulpflichtige Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss. Satz 2 regelt, dass Schulabschlüsse der allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs I erreicht werden können, und ist damit offener formuliert als die vorangegangene Fassung. Der Erwerb des Hauptschulabschlusses ist in Klasse 2 der Berufseinstiegschule möglich, wie bisher auch nach der Berufseinstiegsklasse.

Soweit die Verbände (unter anderem Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V., DGB) die Frage aufwerfen, welche Abschlüsse des Sekundarbereichs I erreicht werden können, wird auf die insoweit unverändert bleibende Rechtslage verwiesen, wie sie durch § 25 BbS-VO geregelt ist. Danach ist der Erwerb des Hauptschulabschlusses in der Berufseinstiegschule vorgesehen.

Absatz 2

Der neue Absatz 2 regelt den Bildungsauftrag der Berufseinstiegschule. Auf Vorschlag der Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen wird die Formulierung „Vorbereitung auf eine berufliche Ausbildung“ ergänzt, um den Eindruck zu vermeiden, dass unmittelbar nach der Berufseinstiegschule ein Beruf ergriffen werde.

Absatz 3

Durch die Zusammenführung der bisherigen Bildungsgänge steht Schülerinnen und Schülern nach Beenden der Klasse 1 der weitere Besuch der Berufseinstiegschule in Klasse 2 offen. Im Rahmen der Aufnahme in die Berufseinstiegschule findet ein Beratungsgespräch statt, nach dem über die Einstufung der Schülerinnen und Schüler in Klasse 1 oder in Klasse 2 erfolgt. Im Rahmen der verpflichtenden Beratung wird prognostiziert, ob die oder der Jugendliche ein oder zwei Jahre Zeit benötigt, um den Hauptschulabschluss zu erreichen. Wird prognostiziert, dass die Schülerin oder der Schüler die Ausbildungsreife in einem Jahr erreichen kann (Regelfall), erfolgt die Einstufung in die Klasse 2. Wird im Rahmen der Beratung festgestellt, dass die Schülerin oder der Schüler den Hauptschulabschluss voraussichtlich nicht innerhalb eines Jahres erreichen kann, wird die oder der Jugendliche in die Klasse 1 der Berufseinstiegschule eingestuft.

Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt, dass der Unterricht der Berufseinstiegschule grundsätzlich in Form von Vollzeitunterricht zu erteilen ist. Satz 2 ermöglicht es, nicht mehr schulpflichtige Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Einstiegsqualifikationen nach § 54 a des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB III), an der Berufseinstiegschule aufzunehmen. Für diesen Schülerkreis wird der Unterricht in Teilzeitform angeboten.

Die Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen unterstützen die Zusammenführung der Bildungsgänge der Berufseinstiegsschule.

Der DGB, die Diakonie sowie das Katholische Büro Niedersachsen fragen, inwieweit private Bildungsträger bzw. anerkannte Ersatzschulen ein entsprechendes Angebot einrichten können. Dazu ist auszuführen, dass grundsätzlich die Anforderungen in der neuen Berufseinstiegsschule identisch mit den bisherigen Anforderungen an Personal und Ausstattung im Berufsvorbereitungsjahr oder in der Berufseinstiegsklasse sind. Dementsprechend kann eine genehmigte Ersatzschule weitergeführt werden. Schulen, die ausschließlich ein Berufsvorbereitungsjahr führen und künftig die Klasse 1 anbieten, sind im Sinne ihrer Schülerinnen und Schüler gehalten zu klären, an welchen Schulen die Fortsetzung des Bildungsgangs in Klasse 2 möglich ist.

Der Landeselternrat hält eine Regelung über die Dauer der Berufseinstiegsschule für erforderlich. Ferner dürfte mit der Neufassung keine Verschlechterung hinsichtlich des Erreichens von Abschlüssen einhergehen. Der Forderung wird nicht gefolgt. Eine Regelung der Dauer der Berufseinstiegsschule erübrigt sich. Sie kann ein oder zwei Jahre besucht werden. Eine Verschlechterung hinsichtlich des Erreichens von Abschlüssen geht mit der Neuregelung nicht einher.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens spricht sich für eine Verstetigung und gegebenenfalls gesetzliche Verankerung der Sprachförderung in der Berufseinstiegsschule und die Einbeziehung nicht mehr schulpflichtiger junger Erwachsener aus.

In der künftigen Berufseinstiegsschule wird eine Sprachförderung angeboten, die auf zwei Jahre ausgerichtet ist und in der die wesentlichen Elemente der Sprach- und Integrationsprojekte „SPRINT“ und „SPRINT-dual“ verstetigt werden. Außerdem wird die Möglichkeit eröffnet, die Klasse 2 für Schülerinnen und Schüler, die an einer EQ-Maßnahme teilnehmen, in Form von Teilzeitunterricht zu führen. Somit können in dieser Klasse 2 die erfolgreichen Ansätze von „SPRINT – dual“ fortgesetzt werden. Der Besuch dieser Klasse 2 ist nicht abhängig von der Schulpflicht und ist im Rahmen einer Vorgriffsregelung ab 1. August 2019 möglich.

Die Notwendigkeit, junge Erwachsene über 18 Jahre in die Klasse 1 aufzunehmen, besteht nicht mehr, da zwischenzeitlich genügend weitere Anbieter von Sprachkursen vorhanden sind (z. B. Volkshochschule, Integrationskurse).

Zu Nummer 4 (§ 19):

Die Änderung stellt eine notwendige Aktualisierung der Überführung des Fachgymnasiums in das Berufliche Gymnasium dar, die mit der Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen vom 5. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 336) erfolgte.

Zu Nummer 5 (§ 21):

Buchstabe a

Die Änderung trägt dem Wunsch berufsbildender Schulen und von Verbänden Rechnung, die Beteiligung an Maßnahmen Dritter, auch die nicht eindeutig unter die bisher verwendeten Begriffe Fortbildung und berufliche Umschulung fallen, zu erleichtern. Ausdrücklich nicht erfasst ist die Berufsausbildung. Ein Genehmigungsvorbehalt wird für notwendig erachtet, weil insbesondere sichergestellt werden soll, dass eine Beteiligung an Maßnahmen Dritter die Unterrichtsversorgung nicht beeinträchtigt. Maßnahmen der Berufsorientierung, die in Kooperation mit allgemein bildenden Schulen durchgeführt werden, fallen nicht unter die Genehmigungspflicht.

Die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen sieht die Erweiterung kritisch und mahnt eine restriktive Genehmigungspraxis an. Insbesondere soll bei der Genehmigung berücksichtigt werden, dass keine Wettbewerbsverzerrung zulasten anderer Bildungsanbieter eintritt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt die Genehmigungspflicht. Es sollte insbesondere verhindert werden, dass die beruflichen Schulen als Teil des öffentlichen Bildungssystems und insbesondere angesichts knapper personeller Ressourcen privatwirtschaftliche oder verbandliche Bedarfe erfüllen. Zudem ist durch entsprechende schulrechtliche Vorgaben sicherzustellen, dass die zuständigen und betroffenen Gremien in die Entscheidung einbezogen werden.

Demgegenüber führe aus Sicht des Verbandes der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen, Landesverband Niedersachsen, eine „Genehmigung durch die Schulbehörde“ zu einer zusätzlichen Bürokratie und einer Einschränkung der Selbständigkeit der Berufsbildenden Schulen.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Die Genehmigung der Schulbehörde soll vor allem dazu beitragen, den Schulen Rechtssicherheit bei der Durchführung von Maßnahmen Dritter zu geben. Im Rahmen der Fach-, Dienst- und Rechtsaufsicht handelt es sich bei der Genehmigungsvoraussetzung um eine angemessene Regelung. Eine Einschränkung der Eigenverantwortung ist nicht das Ziel dieser Änderung. Die Genehmigung wird nur erteilt werden, wenn bestimmte Prüfkriterien (unter anderem Einbindung von Gremien und insbesondere Wahrung der Interessen anderer Bildungsanbieter, keine Verschlechterung der Unterrichtsversorgung) erfüllt sind.

Buchstabe b

Der neue Satz 1 umfasst auch die bisher in Satz 2 geregelte Beteiligung an der Ausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker, sodass dieser gestrichen werden kann.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 6 (§ 28):

Buchstabe a

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Buchstabe b

Der umgangssprachliche Begriff „große Ferien“ wird durch den in den übrigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften gebräuchlichen Begriff „Sommerferien“ ersetzt.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 31):

Buchstabe a

Absatz 1

Satz 1 enthält die Befugnis zur Verarbeitung personenbezogener Daten einschließlich besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung, das heißt Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person. Die Verarbeitung sensibler Daten ist notwendig, z. B. wenn es um einen bestehenden Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers geht. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Datenschutz-Grundverordnung. Die Schutzmaßnahmen des § 17 Abs. 2 bis 4 NDSG finden Anwendung.

Dies wird von den Verbänden und der LfD begrüßt. Der Landeselternrat lehnt die Regelung ab, da er meint, dass hier eine generalisierte Ermächtigung zur Weitergabe und Verwendung von Daten geschaffen werde, die auch im Widerspruch zum Grundsatz der Datenminimierung stehe.

Mit der Einbeziehung der sensiblen Daten in § 31 NSchG soll eine Regelungslücke im Gesetz geschlossen werden. Das betrifft insbesondere die Gesundheitsdaten von Schülerinnen und Schülern in Fällen eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und der sich daraus ergebenden Folgen, z. B. bei der Klassenbildung, der Erteilung zieldifferenten Unterrichts usw., aber auch bereits bei der einfachen Krankmeldung oder einem Schülerunfall.

Des Weiteren ist es erforderlich, dass Angaben zur Religionszugehörigkeit verarbeitet werden dürfen, unter anderem zur Prüfung, ob Religionsunterricht zu erteilen ist oder ob die Voraussetzungen von Bekenntnisschulen vorliegen. Es kann im Rahmen der Erteilung von Ausnahmen bei der Aufnahme bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler an Konkordatschulen nach § 157 Abs. 2 NSchG im Einzelfall auch die Übermittlung des Migrationshintergrunds einer Schülerin oder eines Schülers erforderlich sein.

Bestimmte sensible Daten z. B. über die sexuelle Orientierung einer Schülerin oder eines Schülers dürfen aus Gründen der Datensparsamkeit ohnehin nicht durch die Schule verarbeitet werden, sodass es einer einschränkenden Regelung – entgegen der Einschätzung des Landeselternrates – nicht bedarf.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. regt an, die Verarbeitung von einer ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person oder der Erziehungsberechtigten abhängig zu machen. Dazu ist anzumerken, dass die LfD die Verarbeitung von Gesundheitsdaten auf Grundlage von Einwilligungen nur übergangsweise geduldet hat und die Erfüllung des Bildungsauftrags die Verarbeitung auch ohne die Einwilligung der Betroffenen erforderlich macht.

Die Aufzählung der in der geltenden Fassung genannten zulässigen Verarbeitungszwecke wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nummeriert (Nummern 1 bis 4). Neu ist die Nennung der Datenverarbeitungsbefugnis in Nummer 5 für die Erfüllung von Aufgaben der Schulaufsicht. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist beispielsweise im Rahmen von Fachaufsichtsbeschwerden oder Notenbeschwerden erforderlich.

Satz 2 regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten für den Zweck der Durchführung eines Aufnahmeverfahrens an einer Schule bis zur Aufnahmeentscheidung. Wird die Person an der Schule aufgenommen, so ist sie Schülerin oder Schüler und fällt in den Anwendungsbereich des Satzes 1.

Klarstellend werden die Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 27 NSchG einbezogen, also Personen, die durch eine sogenannte Nichtschülerprüfung Schulabschlüsse nachholen. Es können Abschlüsse aller allgemein bildenden Schulen (einschließlich der allgemeinen Hochschulreife) und, soweit die Prüfungsvoraussetzungen dies zulassen, auch die Abschlüsse der berufsbildenden Schulen erworben werden. Die Prüfungen werden von der Niedersächsischen Landesschulbehörde abgenommen.

Ferner dürfen die Daten der Personen verarbeitet werden, die gemäß § 27 Abs. 1 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg als externe Bewerberinnen und Bewerber eine Ergänzungsprüfung in Latein, Griechisch oder Hebräisch ablegen. Schließlich ist die Datenverarbeitung für die Bearbeitung von Anträgen auf eine Bewertung eines ausländischen Bildungsabschlusses zulässig.

Satz 3 verdeutlicht zum einen, dass Absatz 1 nicht die Gestattung der Übermittlung personenbezogener Daten an andere Stellen enthält, zum anderen wird die Anwendbarkeit des § 5 NDSG nicht gesperrt.

Absatz 2

Absatz 2 ergänzt Tatbestände zur Weitergabe personenbezogener Daten an öffentliche Stellen. Dies dient der Anwenderfreundlichkeit, da in Schulen vielfach Unsicherheit besteht, an welche öffentliche Stellen personenbezogene Daten weitergegeben werden dürfen.

Nummer 1

Mit der Verweisung auf § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst wird neben der Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen nach § 56 NSchG auch die Datenverarbeitung zum Zweck der Organisation und Durchführung der schulzahnärztlichen Gruppenprophylaxe nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs in den § 31 NSchG einbezogen.

Nummer 2 entspricht inhaltlich der Regelung für die Datenverarbeitung zum Zweck der Durchführung der Schülerbeförderung des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 und wird präzisiert.

Nummer 3

Die Übermittlung personenbezogener Daten an die Landesunfallkasse dient der Bearbeitung von Personenschäden im Zusammenhang mit Schülerunfällen.

Nummer 4

Die Weitergabe personenbezogener Daten an berufsständische Kammern dient der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung. Kammern sind öffentliche Stellen, deren Aufgaben bundesgesetzlich normiert sind. Unter anderem gehört auch die überbetriebliche Lehrlingsunterweisung zu den Aufgaben der Kammern. Sie ist verpflichtender Bestandteil der handwerklichen Berufsausbildung. Schutzwürdige Belange der Schülerinnen und Schüler werden dabei nur im Ausnahmefall betroffen sein.

Die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen, die Unternehmensverbände Handwerk Niedersachsen e. V. sowie die Industrie- und Handwerkskammer Niedersachsen begrüßen die Zulässigkeit des Datenaustausches für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kammern aus § 76 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Satz 2 enthält die Verarbeitungsbefugnis der empfangenden Stellen.

Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 enthält Befugnisse zur Datenübermittlung an nicht öffentliche Stellen.

Nummer 1

Zur Abrechnung der Finanzhilfe findet ein Austausch personenbezogener Daten zwischen den finanzhilfeberechtigten Schulen und den Schulbehörden statt.

Die LfD sieht kein Erfordernis für eine Übermittlung personenbezogener Daten und meint, für die Abrechnung der Finanzhilfe reichten anonymisierte Daten. Dies ist indes nicht der Fall:

Zwar ist die Finanzhilfe in weiten Teilen pauschaliert, es ist jedoch unerlässlich, dass nicht nur Zahlen, sondern tatsächliche Schülernamen, die Geburtsdaten und für Förderschulen der Förderschwerpunkt mitgeteilt und abgeglichen werden können.

Die Schulträger erhalten nach § 149 Abs. 1 NSchG auf Antrag Abschlagszahlungen auf die zu erwartende Finanzhilfe für jeweils ein Schuljahr. Dabei werden zunächst voraussichtliche Schülerzahlen zu den Stichtagen 15. November und 15. März des Schuljahres mitgeteilt. Es erfolgt zu diesem Zeitpunkt lediglich eine Plausibilitätskontrolle mit den Schülerzahlen aus dem vorangegangenen Schuljahr.

Zum Stichtag 15. November des Schuljahres ist der erste Abgleich mit konkreten Zahlen und Daten möglich und erforderlich, z. B. um Doppelzählungen auszuschließen, zu prüfen, ob Schülerinnen und Schüler schulpflichtig

sind und ob die Voraussetzungen für eine erhöhte Finanzhilfe bei Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung vorliegen.

Nummer 2

Zudem findet ein Austausch personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern zwischen Schulen und Tagesbildungsstätten sowie Schulbehörde und Tagesbildungsstätte statt. Obwohl Tagesbildungsstätten keine Schulen sind, können Kinder und Jugendliche nach § 162 NSchG dort ihre Schulpflicht erfüllen. Zur Sicherstellung der Schulpflicht durch die Schulen ist eine Übermittlung personenbezogener Daten erforderlich.

Nummer 3

In gewissen Fällen kann die Schulpflicht nach § 69 Abs. 3 NSchG auch in einer außerschulischen Einrichtung oder nach § 69 Abs. 4 NSchG in einer Jugendwerkstatt erfüllt werden. In der Regel betreiben öffentliche oder anerkannte freie oder öffentliche Träger der Jugendhilfe derartige Einrichtungen. Zur Erstellung eines einzelfallbezogenen Förderplans sowie zur Sicherstellung der Schulpflicht ist eine Übermittlung personenbezogener Daten zwischen Schule und Einrichtung erforderlich.

Nummer 4

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag. Sie arbeiten als gleichberechtigte Partner zusammen. Die Schule hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln. Dieser Bildungsauftrag wird in den Rahmenlehrplänen der KMK wiederholt; die Rahmenlehrpläne werden im ersten Abschnitt der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen für verbindlich erklärt. § 2 Abs. 2 BBiG normiert die Lernortkooperation. Auszubildende haben gemäß § 14 BBiG die Pflicht, ihren Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Der Berufsschulbesuch ist dafür unerlässlich, sodass zum Berufsschulbesuch anzuhalten ist und die Auszubildenden dafür gemäß § 15 BBiG freizustellen sind. Der gemeinsame Bildungsauftrag ist folglich die Vermittlung des beruflichen Handlungsziels, das zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Dieser Pflicht können die Ausbildungsbetriebe regelmäßig nur nachkommen, wenn personenbezogene Daten über Leistungsstände und Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler von der Berufsschule mitgeteilt werden.

Satz 2 enthält die Datenverarbeitungsbefugnis der empfangenden Stelle. Satz 3 stellt sicher, dass der Schulbehörde und den Schulen personenbezogene Daten übermittelt werden dürfen.

Absatz 4

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Absatz 1 Satz 3. Durch den veränderten Satzbau wird deutlich, dass die jeweilige Schule übermittelnde Stelle ist.

Absatz 5

Satz 1 dient der Klarstellung, dass der Einsatz von Cloud-Lösungen für den Schuleinsatz zulässig ist. Die Voraussetzung, dass die Cloud der Datenschutz-Grundverordnung zu entsprechen hat, versteht sich von selbst und hat hier einen hinweisenden Charakter. Diese Signalwirkung wird jedoch für erforderlich erachtet, um den Einsatz allgegenwärtiger, aber möglicherweise nicht datenschutzkonformer Dienste einzudämmen. Vergleichbare Regelungen sind auch in anderen Bundesländern getroffen worden. Lehrkräfte dürfen internetbasierte Lern- und Unterrichtsplattformen erst dann einsetzen, wenn die Schulleitung dem zugestimmt hat. So soll sichergestellt werden, dass die Schulleitung ihre Aufgabe als Verantwortliche effektiv wahrnehmen kann. Es wird aber keine Zuständigkeit der Schulleitung begründet, über den Einsatz von Lehr- und Lernmitteln zu entscheiden. Das obliegt nach § 35 Abs. 1 NSchG den zuständigen Fachkonferenzen.

Mit der sogenannten „Niedersachsen-Cloud“ ist derzeit bereits eine kollaborative Lernplattform an 43 Projekt-schulen in Niedersachsen in der Erprobung, bei der Schülerinnen und Schüler personenbezogene Daten in einer datenschutzrechtlich geschützten Umgebung zur schulformübergreifenden Netzwerkarbeit eingeben können. Die „Niedersachsen-Cloud“ soll ab dem Jahr 2020 den öffentlichen Schulen landesweit zur Verfügung stehen.

Satz 2 sichert die Zulässigkeit des Einsatzes digitaler Endgeräte und stellt klar, dass diese im Unterricht und insbesondere in schriftlichen Arbeiten und Prüfungen verwendet werden dürfen, auch wenn dabei personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Formulierung folgt dem Vorschlag der Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder vom 21. Dezember 2018.

Der Niedersächsische Beamtenbund sieht Handlungsbedarf bei den Rahmenbedingungen der Digitalisierung an Schulen. Der Philologenverband sieht den Dienstherrn in der Pflicht, die Schulen zügig auf den flächendeckenden Einsatz der Niedersachsen-Cloud vorzubereiten und die Rahmenbedingungen in sächlicher, schulorganisatorischer, technischer und rechtlicher Hinsicht zu schaffen.

Die Frage der Auswahl und des Einsatzes von Cloud-Diensten ist aus Sicht des DGB in der Gesamtkonferenz zu beschließen. Er schlägt die Streichung des Zustimmungserfordernisses vor. Dem wird jedoch nicht gefolgt. Das

Zustimmungserfordernis der Schulleitung dient dem Zweck der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung nach § 43 Abs. 1 NSchG, die auch bei der Verwendung von Cloud-Diensten gewährleistet sein muss. Der DGB schlägt zudem eine Änderung des § 34 Abs. 2 NSchG vor, wonach die Gesamtkonferenz die Entscheidung über die Einführung internetbasierter Plattformen und die Nutzung digitaler Lern- und Lehrmittel entscheidet. Das Katholische Büro Niedersachsen ist der Auffassung die Entscheidung sollte der zuständigen Fachkonferenz oder dem Schulvorstand übertragen werden. Der Landeselternrat hält die Einbindung des Schulvorstandes für geboten. Der Philologenverband sieht die Entscheidung der Gesamtkonferenz als erforderlich an. Dem wird nicht gefolgt, da nach der bestehenden Regelung des § 35 Abs. 1 NSchG die Fachkonferenzen über den Einsatz von Lehr- und Lernmitteln zu entscheiden haben.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Buchstabe e

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung infolge der Neuausrichtung der Schulinspektion. Es wird die allgemeinere Bezeichnung der Behörde gewählt.

Zu Nummer 8 (§ 32):

Schulen sollen die bislang jährliche eigenständige Evaluation ihrer Arbeit künftig alle zwei Jahre durchführen, da Verbesserungsmaßnahmen häufig erst nach einem längeren Zeitraum als einem Schuljahr greifen. Damit geht eine Entlastung der Lehrkräfte und Schulleitungen insbesondere durch den geringeren Dokumentationsaufwand einher.

Weit überwiegend begrüßen die Verbände die Regelung im Sinne einer Arbeitsentlastung. Der Landeselternrat plädiert für die Beibehaltung des jährlichen Rhythmus.

Soweit das Katholische Büro Niedersachsen sowie die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen die Frage aufwerfen, ob die Regelung in § 32 Abs. 3 NSchG auch für Schulen in freier Trägerschaft gilt, ist festzustellen, dass die Vorschrift nicht über § 141 NSchG für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen Anwendung findet. Gleichwohl bleibt es den Schulen in freier Trägerschaft unbenommen, den Erfolg ihrer Arbeit kontinuierlich zu überprüfen und zu bewerten.

Zu Nummer 9 (§ 36):

An Teilkonferenzen, die Angelegenheiten lediglich einzelner Schülerinnen und Schülern betreffen, sollen nur die Lehrkräfte, Referendarinnen und Referendare sowie Anwärtnerinnen und Anwärter als stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen, die die Schülerin oder den Schüler selbst planmäßig unterrichten. Nur diese Lehrkräfte sollen bei einer Entscheidung z. B. über eine Ordnungsmaßnahme mitwirken. Ein weiterer Anwendungsfall stellt die Entscheidung über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs dar. In der Folge sinkt durchschnittlich die Anzahl an Konferenzen, an denen eine Lehrkraft teilzunehmen hat, was zu einer Entlastung von nicht unterrichtlichen Aufgaben führt.

Die Regelung wurde insgesamt positiv betrachtet. Dem vielfach geäußerten Anliegen, den Mitgliedern nach Absatz 3 Satz 1, die die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler nicht planmäßig unterrichten, aus pädagogischen Gründen die Teilnahmemöglichkeit zu erhalten, ist durch eine geänderte Formulierung Rechnung getragen worden.

Zudem regt der DGB die Wiedereinführung einer schulgesetzlichen Bestimmung an, dass sich Konferenzen eine Geschäftsordnung zu geben haben. Dieser Vorschlag wird nicht aufgegriffen, da nach § 34 Abs. 2 Nr. 3 NSchG eine derartige Regelung bereits besteht.

Der Philologenverband wie auch der Niedersächsische Beamtenbund sehen zudem Chancen durch Digitalisierung, Entlastungen im nicht unterrichtlichen Bereich zu erzielen.

Das Katholische Büro Niedersachsen gibt zu bedenken, dass Schülerinnen und Schüler in Ordnungskonferenzen benachteiligt werden, da die Lehrkräfte, die ihnen planmäßig Unterricht erteilen eher voreingenommen sein könnten. Die Landesregierung geht jedoch davon aus, dass alle Lehrkräfte insbesondere bei Konferenzentscheidungen betreffend einzelne Schülerinnen und Schüler unvoreingenommen sind und misst der mit der Regelung verbundenen Entlastung der Lehrkräfte ein hohes Gewicht zu.

Zu Nummer 10 (§ 38 a):

Buchstabe a

Der bisherige Aufgabenkatalog des Schulvorstandes wird als Satz 1 gefasst und wird im Folgenden ergänzt.

Doppelbuchstabe aa

Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen kann die Oberschule entscheiden, dass die Schülerinnen und Schüler am Ende des 6. Schuljahrgangs aufrücken anstatt versetzt zu werden. Die Änderung weist dem Schulvorstand die Zuständigkeit für diese Entscheidung zu.

Das Katholische Büro Niedersachsen hält bei der Entscheidung, ob an einer Oberschule jahrgangs- oder schulzweigbezogener Unterricht erteilt wird, das Erfordernis des Einvernehmens des Schulträgers für sinnvoll. Dem wird nicht gefolgt, da sich die Regelung bewährt hat und der Schulträger für pädagogische Entscheidungen der Schule nicht verantwortlich ist. Der Philologenverband befürwortet ein prinzipielles Versetzungserfordernis auch in diesem Bereich.

Dazu ist festzuhalten, dass hier keine Abänderung der bereits durch untergesetzliche Regelungen vorliegenden Rechtslage beabsichtigt ist, sondern es steht die Vervollständigung des Aufgabenkatalogs des Schulvorstandes an zentraler Stelle.

Doppelbuchstabe bb

Nummer 14

In § 38 a NSchG wird nun ein Hinweis auf die bisher ausschließlich in § 81 Abs. 2 Satz 4 NSchG geregelte Zuständigkeit des Schulvorstandes aufgenommen.

Nummer 15

In § 38 a NSchG wird nun ein Hinweis auf die bisher ausschließlich in § 40 Satz 1 NSchG geregelte Zuständigkeit des Schulvorstandes aufgenommen.

Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 32 Abs. 3 Satz 1.

Buchstabe b

Mit dem neuen Satz 2 werden Sachverhalte erfasst, in denen eine Entscheidung eines anderen Gremiums der Zustimmung des Schulvorstandes bedarf. Dadurch soll deutlich gemacht werden, dass keine originären Befugnisse des Schulvorstandes geschaffen werden sollen, sondern die Mitwirkungstatbestände, die nicht unter Satz 1 fallen, an zentraler Stelle geregelt werden sollen.

Dazu gehört zum einen die Zustimmung zum Plan der vorgesehenen Schulfahrten (siehe Nummer 7.1 des Runderlasses „Schulfahrten“ des Kultusministeriums vom 1. November 2015, SVBl. S. 548, geändert durch Runderlass vom 1. November 2017, SVBl. S. 628), was auf Hinweis des Deutschen Gewerkschaftsbunds aufgenommen wird.

Weiter wird zur Klarstellung das mit dem bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Runderlass „Regelungen für den Religionsunterricht und den Unterricht Werte und Normen“ des Kultusministeriums vom 10. Mai 2011 (SVBl. S. 226) dem Schulvorstand eingeräumte Zustimmungsrecht vor Erteilung konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts aufgenommen. Die Anmerkungen des Katholischen Büros Niedersachsen und der Konföderation evangelischer Kirchen Niedersachsens, die die Erwähnung als Aufgabe des Schulvorstandes begrüßen, jedoch die weiteren Voraussetzungen und Kriterien für die Einführung von konfessionell-kooperativem Religionsunterricht in der gesetzlichen Regelung vermissen, hat zur Fassung der Zustimmungserfordernisse in einem neuen Satz geführt. Innerhalb der Regelungen des § 38 a NSchG ist nicht beabsichtigt, konfessionell-kooperativen Religionsunterricht gesetzlich mit Tatbestandsmerkmalen einzuführen und die Entscheidungszuständigkeit dem Schulvorstand zu übertragen, sondern es sollen unter der Überschrift „Aufgaben des Schulvorstandes“ Entscheidungsbefugnisse und Beteiligungsformen des Schulvorstandes festgelegt werden.

Zu Nummer 11 (§ 59):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 17.

Zu Nummer 12 (§ 60):

Buchstabe a

Die Änderungen lösen Unstimmigkeiten zwischen den Regelungen der Verordnung über berufsbildende Schulen und den diesen zugrundeliegenden Verordnungsermächtigungen auf. Der bisherige Regelungsgehalt der Nummer 1 wird in Buchstaben unterteilt und inhaltlich ergänzt. Buchstabe a enthält nun eine ausdrückliche Verordnungsermächtigung für die Regelungen des § 3 Abs. 10 und 11 der Anlage 4, § 3 Abs. 13 und 14 der Anlage 8 und § 2 Abs. 13 der Anlage 9 zu § 33 BbS-VO (Seiteneinstieg mit Zustimmung der Schulbehörde). Buchstabe b beinhaltet nun auch konkret die Grundlage für § 3 Satz 2 Nr. 4 BbS-VO (Kapazitätsfestsetzung unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf benachbarte Schulen). Für andere als berufsbildende Schulen soll von der Verordnungsermächtigung nicht Gebrauch gemacht werden. Buchstabe c wiederholt den bisherigen Regelungsgehalt unverändert.

Buchstabe b

Es wird eine konkrete Rechtsgrundlage für § 22 Abs. 4 BbS-VO (Benotung durch Dritte) geschaffen. Eine über diesen Anwendungsfall hinausgehende Inanspruchnahme der Verordnungsermächtigung ist nicht beabsichtigt.

Zu Nummer 13 (§ 61):

Mit der Änderung wird der Ausschluss von mehrtägigen Klassenfahrten den Ordnungsmaßnahmen zugeordnet und zählt nicht mehr zu den Erziehungsmitteln. Das Verwaltungsgericht Osnabrück hat in seinem Urteil vom 27. Januar 2015 – 1 A 209/14 – ausgeführt, dass der Gesetzgeber bisher bei der Zuordnung einer Maßnahme das Gewicht der Maßnahme zugrunde gelegt hat. Nach dem Maß des Eingriffs sei der Ausschluss von einer abschließenden mehrtägigen Klassenfahrt eine Maßnahme von erheblichem Gewicht. Daher ist es konsequent, die bisher als Erziehungsmittel qualifizierte Maßnahme in den abschließenden Katalog des Absatzes 3 aufzunehmen.

Der Philologenverband empfiehlt hierzu eine Handlungsanweisung für die Schulen. Das Katholische Büro Niedersachsen wirft die Frage auf, ob die Regelung in § 61 Abs. 3 NSchG auch für Schulen in freier Trägerschaft gilt. Hierzu ist festzustellen, dass die Vorschrift nicht in § 141 NSchG aufgeführt ist und somit direkt nicht zur Anwendung gebracht werden kann. Welche Maßnahme ein Träger im Fall einer Pflichtverletzung einer Schülerin oder eines Schülers ergreift, ist von ihm im Rahmen des mit den Erziehungsberechtigten geschlossenen Schulvertrags zu entscheiden.

Der Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen, Landesverband Niedersachsen, vermisst eine Aktualisierung der Bezeichnungen der Unterrichtsbereiche der berufsbildenden Schulen in der Vorschrift und schlägt folgende Formulierung vor: „Ausschluss vom Unterricht in einem Fach oder in mehreren Fächern, Lerngeboten, Lernfeldern, Modulen oder Qualifizierungsbausteinen, ganz oder teilweise, ...“.

Dies wird nicht aufgegriffen. Es handelt sich um Begrifflichkeiten aus der Verordnung über berufsbildende Schulen, z. B. § 22 BbS-VO, die jedoch gesetzlich nicht eingeführt sind. Sie lassen sich aber unter den im Niedersächsischen Schulgesetz verwendeten Fächer-Begriff subsumieren.

Zu Nummer 14 (§ 64):

Die Änderung stellt klar, dass die Daten 1. Juli und 30. September in den für das Aufschieben des Schulbesuchs maßgeblichen Zeitraum einbezogen sein sollen. Die Korrektur beseitigt Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens teilt mit, dass die Inanspruchnahme der Möglichkeit, den Schulbesuch aufzuschieben, zu Schwierigkeiten bei Vergabe der Kindergartenplätze führe, da zum einen die Kapazitäten nicht ausreichen, zum anderen die gesetzliche Frist bis zum 1. Mai für die Kommunen zu kurzfristig sei. Die Arbeitsgemeinschaft verweist auf die zum Änderungsgesetz 2018 abgegebene Stellungnahme vom 8. Februar 2018. Gefordert wird die Vorverlegung des Stichtags auf den 1. Februar oder früher.

Die in § 64 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 NSchG geregelte Frist, bis der die Erziehungsberechtigten gegenüber der zuständigen Grundschule erklären können, ob sie den Schulbesuch um ein Jahr hinausschieben wollen, ist durch den Gesetzgeber aufgenommen worden, um dem Wunsch nach größerer Planungssicherheit für die beteiligten Schulen, aber auch für die Kindertagesstätten Rechnung zu tragen (siehe Schriftlicher Bericht, Drs. 18/406, S. 2 ff.). Für die Festlegung auf den 1. Mai als Stichtag war die Erwägung tragend, dass bis April die Schuleingangsuntersuchungen stattfinden; erst zu diesem Zeitpunkt steht fest, welche Kinder schulpflichtig werden. Dem Einwand, dass dieser Termin zu spät liege, da die Kindergartenplätze bereits im Februar vergeben werden, wurde im Gesetzgebungsverfahren entgegnet, dass gegen die Wahl des 1. Februars als Stichtag pädagogische Gründe sprechen, da zu diesem frühen Zeitpunkt die weitere Entwicklung des Kindes bis zum Einschulungstag noch nicht absehbar sei.

Vor dem Hintergrund, dass sich der Gesetzgeber der Folgen der getroffenen Festlegung bewusst war, wird die Forderung nach einer Vorverlagerung des Stichtags im Niedersächsischen Schulgesetz seitens der Landesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht aufgegriffen.

Zu Nummer 15 (§ 65):

Absatz 2 Satz 2 regelt die Einräumung eines Schulbesuchsrechts außerhalb der Schulpflicht. Die Einfügung stellt klar, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Einstiegsqualifikationen nach § 54 a SGB III (EQ-Maßnahmen) nach erfüllter oder ruhender Schulpflicht die Möglichkeit haben, am Berufsschulunterricht teilzunehmen. Die Schulpflicht kann durch Teilnahme an einer EQ-Maßnahme nicht erfüllt werden.

Weiter wird klargestellt, dass die Aufnahme dieses Schülerkreises voraussetzt, dass die personellen und organisatorischen Voraussetzungen an der berufsbildenden Schule vorliegen. Für die Schülerinnen und Schüler ist der Besuch der berufsbildenden Schule kostenfrei.

Zu Nummer 16 (§ 67):

Buchstabe a

Für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen der dualen Ausbildung eine Berufsschule besuchen, wird die Schulpflicht in Niedersachsen begründet, wenn die Ausbildungsstätte in Niedersachsen liegt. Dies gilt auch dann, wenn der Wohnort der Schülerin oder des Schülers außerhalb Niedersachsens liegt. Im Gegensatz zu Regelungen anderer Bundesländer ist aber nicht geregelt, welche niedersächsische berufsbildende Schule die zuständige Berufsschule ist. Das heißt, wenn der mutmaßlich nicht seltene Fall eintritt, dass der Wohnsitz oder der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts vom Sitz der Ausbildungsstätte abweicht, kann die Berufsschulpflicht zurzeit prinzipiell an jeder Berufsschule erfüllt werden. Darüber hinaus ist auch nicht geregelt, dass nur Berufsschulen als „Ausbildungsschulen“ infrage kommen, die eine Fachklasse für den gewählten Ausbildungsberuf vorhalten.

Dadurch, dass es bisher keine „zuständige“ Berufsschule gibt, erlangt das Land auch keine Kenntnis darüber, welche Auszubildenden eine Berufsschule in einem anderen Bundesland oder in einer anderen Region Niedersachsens besuchen. Da die Schülerzahlen der Berufsschule rückläufig sind und entsprechende politische Überlegungen seitens des Landes zur Sicherung einer möglichst betriebsnahen Beschulung erfordern, ist es dringend erforderlich, eine zuständige Berufsschule zu definieren und, falls diese von den Auszubildenden nicht gewählt wird, dies bei der Landesschulbehörde anzuzeigen.

Durch die Anzeigepflicht der berufsschulpflichtigen Schülerinnen und Schüler nach § 67 Abs. 2 entsteht ein Verwaltungsmehraufwand bei der Schulbehörde, der allerdings nicht so erheblich ist, dass er einen personellen Zusatzbedarf auslöst.

Auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens ist die Ausnahme von der Anzeigepflicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Berufsschule im Gebiet des Schulträgers besuchen, ergänzt worden. Hintergrund ist die Befürchtung des Landkreises Göttingen, der die berufsbildenden Bildungsgänge in seinem Gebiet im Sinne eines Regionalmanagements bereits neu geordnet hat, dass die Anzeigepflicht zu einer nicht erwünschten und vom Schulträger nicht steuerbaren Abwanderung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern führen könnte.

Die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen kritisiert die Anzeigepflicht, da sie zu einem massiven bürokratischen Aufwand für die Betriebe führe. Sie sollte allenfalls für Auszubildende gelten, die Schulen außerhalb Niedersachsens besuchen. Hierzu ist anzumerken, dass die Anzeigepflicht nicht die Betriebe trifft, sondern die Schülerinnen und Schüler.

Die Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen begrüßt die Neuregelung, da es so möglich sein werde, auch diejenigen Auszubildenden zu erfassen, die als Grenzgänger gegebenenfalls in einem anderen Bundesland unterrichtet werden. Die Landesvertretung äußert die Erwartung, dass die Kenntnisse für die Umsetzung der Teilnahme an verpflichtenden überbetrieblichen Maßnahmen sowie der Planung von Prüfungen von den Kammern bei der Schulbehörde abgefordert werden können.

Buchstabe b

Die Verordnungsermächtigung in ihrer bisherigen Fassung sollte in dem Fall ausgefüllt werden, wenn für bestimmte Berufe mit einer geringen Anzahl Auszubildender Landes- oder Bezirksfachklassen gebildet werden müssen, bei denen die Jugendlichen internatsmäßig untergebracht werden, weil eine tägliche Anreise an den wöchentlichen Berufsschultagen nicht zugemutet werden kann. Wenn die personellen, räumlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen geschaffen sind, kann Blockunterricht (durchgehender Unterricht während einer oder mehrerer Wochen) angeordnet werden. Die bisherige Verordnungsermächtigung wurde aber in erster Linie aufgrund des Konnexitätsprinzips nicht genutzt.

§ 104 NSchG zielt darauf ab, dass Schulträger proaktiv für bestimmte Berufe mit geringen Zahlen Auszubildender überregionale (schulträgerübergreifende) Fachklassen bilden. Es ist zu erwarten, dass im Rahmen eines Regionalmanagements zukünftig verstärkt überregionale Fachklassen und/oder Landesfachklassen durch die Schulträger gebildet werden. Durch die Änderung des Absatzes 5 soll zukünftig nach Einrichtung solcher Klassen von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht werden.

Je nachdem, wie sich der Einzugsbereich einer solchen überregional eingerichteten Fachklasse gestaltet, kann der Unterricht von der berufsbildenden Schule entweder als Teilzeitunterricht oder als Blockunterricht, gegebenenfalls mit Unterbringungsmöglichkeit, eingerichtet werden.

Die Industrie- und Handelskammer Niedersachsen sieht die Bestrebungen, Kleinstklassen zusammenzufassen, positiv, sofern dies nicht zu Verschlechterungen für eine wohnortnahe Beschulung führt.

Zu Nummer 17 (§ 70):

Buchstabe a

Der freiwillige Wehrdienst nach § 58 b des Soldatengesetzes ist künftig durch Nummer 5 geregelt, dadurch entfällt dieser entsprechende Passus in Nummer 3.

Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Buchstabe c

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes vom 29. April 2004 (Nds. GVBl. S. 140) wird ein in Bezug auf Soldatinnen und Soldaten gleichlautender Ruhenstatbestand eingeführt, damit Realschulabsolventinnen und Realschulabsolventen unmittelbar nach dem Besuch der Realschule bei der Bundeswehr als Soldatinnen und Soldaten auf Zeit eingestellt werden können, um dort eine bundeswehrintern organisierte Berufsausbildung durchlaufen zu können. Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 3. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 90) ist die Vorschrift an die Rechtslage durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2011 vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 678), durch das Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 15. August 2011 (BGBl. I S. 1730), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1147), sowie durch das Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 644), angepasst worden. Damit ist nur noch der freiwillige Wehrdienst in § 70 Abs. 4 erfasst, was eine unbeabsichtigte Gesetzesfolge sein dürfte und korrigiert wird.

Der DGB lehnt es ab, dass Minderjährige den Dienst bei der Bundeswehr antreten und fordert, das Rekrutierungsalter für den Militärdienst auf 18 Jahre anzuheben, sowie ein Verbot jeglicher Bundeswehranwerbung bei Minderjährigen. Ein Ruhen der Schulpflicht wäre dann obsolet. Dies wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich dabei um einen Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung des Bundes.

Zu Nummer 18 (§ 112):

Von der Möglichkeit der Schaffung eines gemeinsamen Budgets von Schulträger und berufsbildender Schule ist in der Praxis nur wenig Gebrauch gemacht worden. Alle Vereinbarungen sind mittlerweile gekündigt worden, sodass das Bedürfnis für die Vorschrift entfallen ist.

Zu Nummer 19 (§ 124):

Es handelt sich um eine Anpassung an die Überführung der sozialpflegerischen Bildungsgänge in die sozialpädagogischen Bildungsgänge durch die Verordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen vom 5. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 336).

Das Katholische Büro Niedersachsen sieht eine Reduzierung der Verbindlichkeit des Religionsunterrichts. Dies ist jedoch nicht beabsichtigt. Die Formulierung wurde entsprechend abgeändert.

Zu Nummer 20 (§ 139):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Regelung zur Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung in § 148 a (siehe Nummer 26) sowie Beseitigung einer sprachlichen Ungenauigkeit.

Zu Nummer 21 (§ 140):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Regelung zur Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung in § 148 a (siehe Nummer 26).

Zu Nummer 22 (§ 144):

Die Frage der Genehmigungsbedürftigkeit von Erweiterungen einer genehmigten Ersatzschule ist bislang schulgerechtlich nicht geregelt. So kann es zweifelhaft sein, wann es sich bei einer Erweiterung einer genehmigten Ersatzschule um eine neue Ersatzschule handelt und wann es lediglich um die Errichtung einer unselbständigen Neben- oder Außenstelle geht, für die es keiner gesonderten Genehmigung bedarf. Die Klärung dieser Frage ist insbesondere in den Fällen des Betriebs von Außenstellen finanzhilfeberechtigter Ersatzschulen von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund soll – wie in einigen anderen Ländern bereits geschehen – für den Betrieb von Außenstellen eine klarstellende Regelung aufgenommen werden. Wegen der unterschiedlichen Rahmenbedingungen sollen sich die Regelungen auf allgemein bildende Schulen beschränken. Berufsbildende Schulen werden nicht erfasst.

Wegen verfassungsrechtlich unterschiedlicher Vorgaben und anderer schulorganisatorischer Möglichkeiten sind für den Primarbereich und die Sekundarbereiche unterschiedliche Regelungen zu treffen: Grundschulen dürfen nach Artikel 7 Abs. 5 des Grundgesetzes nur unter engen Voraussetzungen als Ausnahme zugelassen werden. Im Gegensatz zu anderen Schulformen muss die Schulbehörde bei Grundschulen vor Errichtung und Aufnahme des Betriebs ein „besonderes pädagogisches Interesse“ an der Einrichtung anerkennen. Ferner ist im Rahmen der Genehmigungserteilung für eine private Grundschule auch eine geografische Komponente mit zu prüfen, denn dem geforderten besonderen pädagogischen Interesse ist auch ein regionaler Ausnahmestatus immanent. Vor dem Hintergrund des im Grundgesetz festgeschriebenen grundsätzlichen verfassungsmäßigen Vorrangs der öffentlichen Grundschule ist es nicht zulässig, eine augenscheinliche eigenständige Schule an einem von der „Stammschule“ entfernten Standort ohne schulaufsichtliche Prüfung zu betreiben, andernfalls würde Artikel 7 Abs. 5 des Grundgesetzes konterkariert werden. Satz 3 begrenzt für Grundschulen den Betrieb einer Außenstelle nur im Gebiet des Standorts der Stammschule vor. Dies schließt nicht aus, dass es Schulen mit demselben Konzept geben darf. Bei Samtgemeinden ist als „Standort“ einer Grundschule das Gebiet der Samtgemeinde zu betrachten und nicht lediglich der Bereich einer Mitgliedsgemeinde. Entsprechendes soll für einen Schulzweig dieser Schulform an zusammengefassten Schulen gelten.

Andere allgemein bildende Ersatzschulen sollen zur Sicherung der Unterrichtsorganisation wegen fehlender räumlicher Voraussetzungen am Standort der Schulanlage die Möglichkeit haben, Außenstellen in räumlicher Nähe (sogenannte „Pausenabstandsregelung“) zur Stammschule zu errichten. Soweit die Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen e. V. anregt, hierzu die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg (Beschluss vom 27. Mai 2011 – 2 LA 307/10 –), in der eine Fahrzeit von 25 bis 30 Minuten als noch vertretbar erachtet wurde, zum Maßstab zu machen, ist festzustellen, dass der angeführte Beschluss in einem Einzelfall zu einer außergewöhnlichen Konstellation zu einer öffentlichen Schule ergangen ist und daher für die hier zu regelnden Sachverhalte nicht als richtungweisend angesehen werden kann.

Das Katholische Büro Niedersachsen hält die Regelung für sinnvoll, wenn damit keine Benachteiligungen gegenüber öffentlichen Schulen verbunden sind. Die Voraussetzungen für Außenstellen von öffentlichen Schulen sind in der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) geregelt. Bei Grundschulen ergeben sich für Privatschulen aufgrund des grundgesetzlichen Vorschulverbots andere Voraussetzungen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen e. V. erachtet die Gleichwertigkeit zu den Regelungen im öffentlichen Bereich bezüglich der Errichtung von Außenstellen als nicht gegeben und legt eine entsprechende Anwendung auf Schulen in freier Trägerschaft im Sekundarbereich I nahe. Regelungen zur Zulässigkeit von Außenstellen öffentlicher Schulen enthält § 3 SchOrgVO. Die Regelungen der Verordnung für die Schulorganisation und § 144 Abs. 3 NSchG unterscheiden sich, weil die Rahmenbedingungen grundlegend unterschiedlich sind. Die Schulträgerschaft öffentlicher Schulen gehört zum Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, die Schulen sind nach § 1 Abs. 3 NSchG gemeinsame Anstalten ihres kommunalen Trägers (Sachkostenträger) und des Landes (Personalkostenträger). Die Errichtung von Außenstellen ist per se auf das Gebiet einer Kommune beschränkt. Artikel 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes gibt für Ersatzschulen Genehmigungsvoraussetzungen, zum Teil auch Standortvoraussetzungen (vergleiche Artikel 7 Abs. 5 des Grundgesetzes) vor, die unabhängig von einem Versorgungsauftrag und einer Daseinsvorsorge sind. Folglich gibt es sachliche Gründe für eine Differenzierung. Gleichwohl gibt es in den Grundzügen und somit auch in den Regelungen Gemeinsamkeiten, weil Außenstellen stets besondere schulorganisatorische Herausforderungen bedingen.

Zu Nummer 23 (§ 145):

Buchstabe a

Die Begriffe „Gehalt“ (zur Abgrenzung vom Lohn für Arbeiter) und „Vergütung“ (nach den tarifrechtlichen Bestimmungen des außer Kraft getretenen Bundes-Angestelltentarifvertrags) sind nicht mehr zeitgemäß und sollen durch den nunmehr gebräuchlichen Begriff „Entgelt“ ersetzt werden.

Buchstabe b

Seit 2005 ist die Unterscheidung zwischen Arbeiter- und Angestelltenrentenversicherung aufgegeben worden und es existiert nur noch eine einheitliche allgemeine Rentenversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung.

Zu Nummer 24 (§ 146):

Die Neufassung dient der effektiveren Wahrnehmung der Schulaufsicht. Bislang fordert die Vorschrift lediglich eine Anzeige jedes Wechsels in der Schulleitung, jede wesentliche Änderung bei der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der Lehrkräfte sowie der Schuleinrichtungen. Daneben gibt es aber weitere wesentliche Sachverhalte, von denen die Schulbehörde wegen deren tragender bzw. entscheidender Bedeutung unverzüglich Kenntnis erhalten sollte, weil sie für den Fortbestand der Genehmigungs-, Anerkennungs- und Feststellungsvoraussetzungen und damit für den Betrieb der Ersatzschule und der daraus resultierenden Rechte und Pflichten sowie das Wohl der Schülerinnen und Schülern bedeutsam sind. Diese werden in einem nicht abschließenden Katalog gesetzlich festgelegt.

Die Anzeigepflicht obliegt dem Träger der Ersatzschule. Die Anzeige gegenüber der Schulbehörde hat unverzüglich und in Schriftform zu erfolgen.

Die aufgeführten Auskunfts- und Informationspflichten sind im Einzelnen wie folgt begründet:

Nummer 1

Die Regelung ist erforderlich für eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 1 Abs. 4, des § 145 Abs. 1 Nr. 2, des § 147 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 149 ff. NSchG.

Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen e. V., der Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V., der Verband deutscher Privatschulen sowie das Katholische Büro Niedersachsen meinen, die Anzeigepflicht beim Wechsel vertretungsberechtigter Personen erzeuge einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und sei nicht genehmigungsrelevant. Diesen Auffassungen muss unter Hinweis auf § 144 Abs. 1 sowie die §§ 147 und 149 NSchG widersprochen werden.

Das Katholische Büro Niedersachsen kritisiert, dass eine Information über den Wechsel vertretungsberechtigter Personen nur vom Träger einer Schule in freier Trägerschaft verlangt wird. Zu dieser Kritik ist zu sagen, dass die Schulaufsicht nach § 145 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b NSchG verpflichtet ist zu prüfen, ob die Vertretungsberechtigten für die verantwortliche und zuverlässige Führung der Ersatzschule persönlich geeignet und ob sie verfassungstreu sind.

Nummer 2

Die Regelung ist erforderlich für eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 145 Abs. 1 Nr. 2 NSchG.

Hierin wird seitens des Katholischen Büros Niedersachsen jedoch eine Doppelregelung gesehen, da die Schulleitung nach § 167 Abs. 2 NSchG zur Ausübung der Tätigkeit der Genehmigung der Schulbehörde bedarf. Dem ist entgegenzuhalten, dass dieser Tatbestand bereits im bisherigen § 146 NSchG neben dem § 167 Abs. 2 NSchG geregelt ist und auch einen anderen Sachverhalt regelt.

Nummer 3

Es handelt sich um eine Genehmigungsvoraussetzung nach § 145 Abs. 1 Nr. 1 NSchG.

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hält die Regelung für unpräzise. Das Katholische Büro Niedersachsen hat die Frage aufgeworfen, was unter „jede wesentliche Änderung der wirtschaftlichen oder rechtlichen Stellung der Lehrkräfte“ zu verstehen ist. Eine solche Änderungsanzeige ist allerdings von jeher nach § 146 NSchG zu erstatten, auch ist der Anzeigegegenstand nach § 145 Abs. 1 und 2 NSchG hinreichend bestimmbar.

Nummer 4

Es handelt sich um eine Genehmigungsvoraussetzung nach § 144 Abs. 1 NSchG. Zudem ist die Kenntnis des pädagogischen Konzepts erforderlich für eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 142, 143, 144, 148 NSchG.

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. und der Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V. vertreten die Auffassung, dass der Rechtsbegriff unklar bzw. nicht hinreichend bestimmt sei und in der Praxis zu großer Unklarheit führen werde, da zu definieren sei, was gemeint ist. Hierzu ist festzustellen, dass insbesondere Grundschulen in freier Trägerschaft sowie Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung üblicherweise eine verbindliche Grundlage für ihre pädagogische Arbeit haben, in der unter anderem Lehrmethoden, Lehrinhalte, Organisation von Unterricht und Erziehung, Ziele, Techniken und Akzente festgelegt sind. Dieses pädagogische Konzept trägt die schulbehördliche Feststellung eines besonderen pädagogischen Interesses oder einer besonderen pädagogischen Bedeutung. Soll von tragenden Elementen des pädagogischen Konzepts abgewichen werden, so steht die erteilte Genehmigung in Frage. Daher bedarf es einer Anzeige bei einschneidenden Abweichungen. Dies unterstreicht im Übrigen auch die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V., die bei einem Abweichen von der pädagogischen Grundkonzeption eine Anzeigepflicht durchaus anerkennt.

Nummer 5

Die Regelung ist erforderlich für eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 147 Abs. 2 NSchG.

Nummer 6

Die Regelung ist erforderlich für eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 147 Abs. 2 NSchG.

Nummer 7

Die Regelung ist erforderlich für eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 149 Abs. 4 NSchG.

Die Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen e. V. sowie das Katholische Büro Niedersachsen sind der Auffassung, dass die Regelung nicht erforderlich sei, weil im Rahmen der Finanzhilfeabrechnung die Angaben bereits

zu erklären seien. Das Katholische Büro Niedersachsen und der Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen Bremen e. V. kritisieren, dass das Erzielen oder Erstreben eines erwerbswirtschaftlichen Gewinns oder das Aufgeben der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke durch den Träger der Ersatzschule anzeigepflichtig gemacht werden soll, obgleich jeder Träger bei Beantragung der Finanzhilfe jährlich einen Nachweis über seine Förderfähigkeit führen muss. Der Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V. merkt an, dass die Überprüfung der Gemeinnützigkeit Aufgabe der Finanzbehörden und nicht der Schulbehörden sei.

Dieser Kritik ist entgegenzuhalten, dass die geforderte Anzeige nur dann zu erstatten ist, wenn die Förderberechtigung vom Träger bewusst und gewollt aufgegeben wird, das heißt, nur in einem absoluten Ausnahmefall – so schätzt es im Übrigen auch die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. in ihrer Stellungnahme ein. Durch das zeitliche Auseinanderfallen von übergangsweise gewährten Abschlagszahlungen und endgültiger Abrechnung der Finanzhilfe besteht in solchen denkbaren Fällen die Gefahr einer Überzahlung unter Umständen in Millionenhöhe. Ein Mehr an Verwaltungsaufwand wird nicht erzeugt.

Nummer 8

Die Regelung ist erforderlich für eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des § 140 NSchG.

Dem Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V. ist nicht ersichtlich, warum eine Schule ihre Bezeichnung nicht ohne Anzeige ändern darf, sofern § 140 NSchG davon nicht betroffen ist. Hierzu ist zu sagen, dass der Schulbehörde Anzeige erstattet werden soll, damit sie Kenntnis davon erlangt, welche Bezeichnung die Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich führen, und damit sie prüfen kann, ob mit der gewählten Bezeichnung die Regelungen des § 140 NSchG eingehalten werden.

Nummer 9

Es handelt sich um eine Genehmigungsvoraussetzung nach § 144 Abs. 3 (neu) und § 145 Abs. 1 Nr. 3 NSchG.

Nummer 10

Es handelt sich um eine Genehmigungsvoraussetzung nach § 144 Abs. 3 (neu) NSchG.

Nummer 11

Es handelt sich um eine Genehmigungsvoraussetzung nach § 144 Abs. 3 (neu) und § 145 Abs. 1 Nr. 3 NSchG.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. und der Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V. bezweifeln, dass wesentliche Veränderungen bei den dem Schulbetrieb dienenden Räumen genehmigungsrelevant sind. Hierauf ist zu entgegnen, dass Anzahl, Größe und Ausstattung der Unterrichtsräume und anderer zur Nutzung vorgesehener Räumlichkeiten zur Schuleinrichtung im Sinne des § 144 Abs. 1 und des § 145 Abs. 1 Nr. 3 NSchG zählen. Im Rahmen der Betriebsgenehmigung wird geprüft, ob das Raumangebot und die Ausstattung für den angestrebten Schulbetrieb ausreichend und geeignet sind. Es versteht sich von selbst, dass maßgebliche Veränderungen durchaus genehmigungsrelevant sein können. Im Übrigen ist anzumerken, dass diese Anzeigepflicht nach § 146 NSchG bereits besteht.

Nummer 12

Die Regelung ist erforderlich für eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 142, 143 144 und 148 NSchG.

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen merkt an, dass diese Anzeigepflicht in der Praxis zu einem deutlich erhöhten Arbeitsanfall führen werde. Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V., der Verband Deutscher Privatschulen Niedersachsen Bremen e. V. und der Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V. merken an, dass der Begriff des Bildungsgangs nicht eindeutig sei.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 NSchG werden die berufsbildenden Schulformen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 NSchG in Bildungsgänge gegliedert, die ganz oder teilweise zu einem bestimmten Schul- oder Berufsabschluss führen. Hier gibt es folglich eine klare Definition. Dies ist auch Gegenstand der in § 143 Abs. 2 Satz 2 formulierten Reichweite der Genehmigung. Als Bildungsgang im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes wird eine Unterform innerhalb einer Schulform angesehen, die eine besondere fachliche, methodische, didaktische oder pädagogische Schwerpunktbildung in einem schulischen Angebot aufweist und die im Allgemeinen Auswirkungen auf die Gestaltung des Abschlusses hat. So stellen beispielsweise die verschiedenen Förderschultypen Bildungsgänge der Schulform Förderschule dar. Innerhalb der Schulform Gymnasium sind die Schulen mit den Unterrichtsschwerpunkten Musik, neue Sprachen und alte Sprachen eigene Bildungsgänge.

Die Schulbehörde muss über die Angebote einer Ersatzschule und über Änderungen im Angebot informiert sein.

Nummer 13

Es handelt sich um eine Genehmigungsvoraussetzung nach § 144 Abs. 1 Satz 1 NSchG.

Von der Niedersächsischen Landesschulbehörde wird unter Hinweis auf eine verbesserte Beratung und ein rechtzeitiges schulaufsichtliches Handeln eine Anzeigepflicht bei Änderung der Schulgeldregelung ausdrücklich begrüßt.

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hält es vor dem Hintergrund der Diskussion über das Sonderungsverbot für nachvollziehbar, dass jede Änderung der Schulgeldregelung anzuzeigen ist. Das Katholische Büro Niedersachsen hat allerdings die Frage aufgeworfen, ob eine Veröffentlichung von Schulgeldregelungen z. B. im Internet ausreicht oder ob eine aktive Information erwartet wird. Hierzu ist zu sagen, dass eine Anzeige eine gezielte Bekanntgabe eines Sachverhalts an die zuständige Behörde ist. Eine fortlaufende Internetrecherche bezüglich möglicher Veränderungen bei den Schulgeldregelungen ist offenkundig nicht praktikabel, nicht zuletzt auch, weil die Schulen nicht zu einem Internetauftritt verpflichtet sind oder verpflichtet werden können.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. und der Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V. vertreten einhellig die Auffassung, dass die Änderung einer Schulgeldordnung nicht der Schulaufsicht unterstehe, sondern nur die Einhaltung des Sonderungsverbots. Die beiden Verbände bleiben allerdings eine Erklärung schuldig, wie die Einhaltung des Sonderungsverbots ohne Kenntnis der jeweils geltenden Schulgeldordnung beaufsichtigt werden kann. Der von der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. getroffenen Aussage, dass die Einhaltung des Sonderungsverbots nur „auf konkreten Anlass“ hin geprüft werden könne, ist zu widersprechen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen/Bremen im Bund der Freien Waldorfschulen e. V. kritisiert die durch die Anzeigepflicht fortwährende Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen und sieht dadurch die Privatschulfreiheit unverhältnismäßig angetastet. Hierzu ist zu sagen, dass das verfassungsrechtlich vorgegebene Sonderungsverbot als eine dauerhaft einzuhaltende und damit beständig zu überprüfende Regelung angelegt ist. Es wurde in der Öffentlichkeit wiederholt der Vorwurf erhoben, dass die Schulbehörden dieses Verfassungsgebot missachten würden. Eine Vorschrift, nach der lediglich „wesentliche“ Änderungen der Schulgeldregelung der Schule anzuzeigen wären, würde zu der Diskussion führen, ab wann sich eine Veränderung unstreitig entscheidungsrelevant auswirken würde.

Nummer 14

Die Regelung ist erforderlich für eine Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften der §§ 142, 143, 144 und 148 NSchG.

Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hält die Formulierung für unscharf und nicht einsichtig, der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. und dem Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V. ist nicht verständlich, was gemeint ist.

Nach Artikel 7 Abs. 1 des Grundgesetzes steht das gesamte Schulwesen – dazu gehören auch die Schulen in freier Trägerschaft – unter der Aufsicht des Staates. Sofern ein Schulträger den genehmigten Schulbetrieb maßgeblich vermindert, deutlich einschränkt oder gar unterbricht, ist dies für die Gewährleistung eines sachgerechten Bildungsangebots im wohlverstandenen Interesse der Schülerinnen und Schüler von Bedeutung.

Zu Nummer 25 (§ 148):

Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Buchstabe b

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Das praktische Bedürfnis für die schulgesetzliche Regelung ist durch den Erlass untergesetzlicher Vorschriften entfallen. Die Ermächtigung zum Erlass von Abschlussverordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 4 NSchG schließt ausdrücklich Regelungen über die Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen ein.

Der Begriff der Reifeprüfung ist obsolet.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof ist besorgt, dass die Anforderungen an Abschlussprüfungen nicht eingehalten werden und dass das Land ohne Not ein schulaufsichtliches Steuerungsinstrument aufgibt. Die Einschätzung wird nicht geteilt. Anerkannte Ersatzschulen werden nach den untergesetzlichen Regelungen genauso behandelt wie die öffentlichen Schulen.

Probleme im Zusammenhang mit den nach § 5 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg und § 30 der Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen zu besetzenden Prüfungskommissionen sind nicht bekannt. Die Schulbehörde kann im Übrigen nach wie vor Einfluss auf die Kommission ausüben, indem sie das vorsitzende Mitglied bestellt.

Zu Nummer 26 (§ 148 a):

Während § 148 NSchG Regelungen zu den anerkannten Ersatzschulen trifft (unter anderem Kriterien für die Anerkennung und für deren Rücknahme, Formerfordernis, Wirkung und Verleihung von Öffentlichkeitsrechten), wird der Begriff der „Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung“ in § 141 Abs. 3, § 149 Abs. 1 und § 150 Abs. 5 Satz 1 NSchG lediglich erwähnt, jedoch bislang nicht näher erläutert. Nach welchen Kriterien dieser Status von der Schulbehörde verliehen werden kann, ist nicht geregelt. Es fehlt an einer eindeutigen Rechtsgrundlage, auf die die Schulbehörde z. B. eine Ablehnung oder eine Rücknahme der Eigenschaftszuerkennung stützen kann. Rechte und Pflichten dieser Ersatzschulform sind ebenfalls nicht klar umrissen.

Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung sind finanzhilfeberechtigt. Von den Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung durften bislang nur die Waldorfschulen Abschlussprüfungen abnehmen. Mit der Einführung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage für eine Statusverleihung im Niedersächsischen Schulgesetz soll Rechtssicherheit geschaffen werden. Außerdem werden die Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung untereinander gleichgestellt.

Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 enthält Kriterien für die Statusverleihung als Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung. Zunächst steht die Beantragung nur Ersatzschulen offen, die nicht nach § 148 NSchG anerkannt sind. Diese Ersatzschule hat einerseits eine notwendige Nähe zu einer entsprechenden öffentlichen Schulform und der anerkannten Ersatzschule. Das Erfordernis der Gleichartigkeit in Nummer 1 bezieht sich auf die Entsprechung zu einer in § 5 Abs. 2 NSchG genannten Schulform. Andererseits setzt sie sich durch ein besonderes pädagogisches Konzept von diesen Schulen ab (Nummer 2). Diese Unterschiedlichkeit kann beispielsweise in eigenen besonderen Erziehungszielen, Erziehungs- und Lehrmethoden oder in der Verwirklichung von besonderen pädagogischen Reformgedanken bestehen. Nach Nummer 3 müssen diese Unterschiede so gewichtig sein, dass die Ersatzschule das Schulangebot bereichert und der Fortentwicklung des Schulsystems insgesamt dient. Satz 2 schreibt für die Statusverleihung die Schriftform vor. Satz 3 entspricht der Regelung für anerkannte Ersatzschulen nach § 148 Abs. 1 Satz 3.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hält einen besonderen Akt der Statusverleihung für nicht notwendig, weil eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung bereits mit der Genehmigung als solche errichtet wird. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Träger oftmals erst nach Ablauf der Wartefrist eine Entscheidung über den weiteren Weg der Schule treffen, sich also entscheiden, ob die Schule anerkannt werden soll und in der Folge Öffentlichkeitsrechte ausgeübt werden sollen oder ob die Schule aufgrund einer besonderen Ausrichtung zwar finanzhilfeberechtigt, nicht aber mit Öffentlichkeitsrechten beliehen werden soll.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof vertritt ferner die Auffassung, dass bei den Kriterien eine „geografische Betrachtung“ fehlt, weil eine flächendeckende Errichtung von Schulen besonderer pädagogischer Bedeutung ausgeschlossen werden müsse. Dieser Darstellung ist vom Grundsatz her zuzustimmen, denn der durch die besondere Bedeutung gekennzeichnete Ausnahmecharakter muss geschützt werden. Die geografische Komponente ist allerdings der Regelung immanent, denn eine Bereicherung des Schulangebots und eine positive Entwicklung des Schulsystems lassen auch eine regionale Betrachtung erwarten.

Zu Absatz 1:

Nummer 1

Die Niedersächsische Landesschulbehörde hält einen klarstellenden Hinweis im Gesetz auf die in § 5 Abs. 2 NSchG genannten Schulformen für zweckmäßig. Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. und die Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen/Bremen im Bund der Freien Waldorfschulen e. V. haben darauf hingewiesen, dass die Freien Waldorfschulen sich in dieser Regelung nicht wiederfinden.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof vertritt die Auffassung, dass die Formulierung im Widerspruch zum Verfassungsrecht steht, weil Ersatzschulen von in ihren Lern- und Erziehungszielen gemäß Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes den öffentlichen Schulen gleichwertig, sie nicht aber gleichartig sein müssten. Auch die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. hat entsprechend vorgetragen. Der Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V. hält den Begriff „gleichartig“ für irritierend. Die Kritik wird aufgegriffen und Nummer 1 entsprechend den Voraussetzungen für die Anerkennung einer Ersatzschule formuliert.

Nummer 2

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. sieht einen Widerspruch in den Forderungen, dass Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung einerseits als Schulform einer öffentlichen Schule, die in Niedersachsen vorgesehen ist, entsprechen, andererseits im Kern ihres pädagogischen Konzeptes von entsprechenden öffentlichen Schulen wesentlich abweichen sollen.

Hierzu ist anzumerken, dass dieser vermeintliche Widerspruch nicht erst durch die neue Regelung entsteht, sondern auch der geltenden Rechtslage nach Artikel 7 Abs. 4 des Grundgesetzes und § 149 NSchG innewohnt. Wenn eine Ersatzschule eine Schule sein soll, die eine entsprechende öffentliche Schule ersetzt, und es neben der anerkannten Ersatzschule noch eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung geben soll, muss es sowohl Entsprechungen als auch maßgebliche Unterschiede geben.

Nummer 3

Der Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V. hält eine niedrighschwellige Voraussetzung („sinnvolle Alternative zum bestehenden Schulangebot“) für ausreichend, führt dann zur Begründung allerdings einen OVG-Beschluss an, der die Erfüllung von Vorbedingungen von einigem Gewicht („wesentliche neue Akzente“, „neue Ansätze von einigem Gewicht“) fordert.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung zu den gleichen Abschlüssen führen wie die entsprechenden öffentlichen Schulen. Dies beinhaltet die Verpflichtung zur Erteilung von Zeugnissen, soweit sie nach den jeweiligen Bestimmungen Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfungen sind. Diese Verpflichtung soll ab dem Schuljahr 2021/2022 gelten. In der Zwischenzeit werden die entsprechenden untergesetzlichen Regelungen erarbeitet werden.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hält es für geboten, dass der Vergleich mit dem öffentlichen Schulwesen durch eine externe Abnahme der Prüfung gewährleistet wird und kritisiert, dass der Prüfungsvorsitz der Prüfungskommission für Abschlussprüfungen nicht geregelt ist. Die Niedersächsische Landeschulbehörde regt an, bei Abschlussprüfungen eine anlassbezogene Begleitung durch die Schulbehörde vorzusehen. Beiden Anregungen wird insoweit gefolgt, als in einer untergesetzlichen Vorschrift (Abschlussverordnung) Regelungen zur Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen und zur Berufung der vorsitzenden Mitglieder getroffen werden sollen.

Der Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V. räumt ein, dass viele seiner Mitglieder selber Abschlussprüfungen abnehmen wollen, er möchte eine Verpflichtung allerdings nicht geregelt wissen. Der Verband vertritt die Auffassung, dass § 148 Abs. 2 Satz 4 NSchG eine hinreichende Grundlage für die Vergabe von Öffentlichkeitsrechten an „Ersatzschulen von besonderer Bedeutung“ darstellt. Dabei lässt der Verband außer Acht, dass der Wortlaut des § 148 NSchG nur „anerkannte Ersatzschulen“ erfasst.

Nach Mitteilung der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Niedersachsen e. V. ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen nicht alle Ersatzschulen besonderer pädagogischer Bedeutung entsprechend ihrem pädagogischem Konzept auf die staatlichen Prüfungen vorbereiten und eine vom Land Niedersachsen erlassene Abschlussverordnung die Vergabe der Abschlüsse regelt. Die Arbeitsgemeinschaft erachtet die Verleihung eines besonderen Status nicht als notwendig, sondern nur eine verbindliche Regelung, welche Schulen an diesem Abschlussverfahren teilzunehmen haben. Der Einwand verkennt, dass eine Ersatzschule nur dann Ersatzschule von besonderer Bedeutung sein kann, wenn ihr dieser Status nach rechtsverbindlichen und überprüfbaren Kriterien zuerkannt worden ist. Zudem ist es Ziel, dass Schülerinnen und Schüler auch eine Ersatzschule von besonderer Bedeutung mit einem Abschluss verlassen.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt einen den § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ergänzenden Widerrufgrund, nämlich die wiederholte Nichterfüllung von Pflichten, die sich aus Rechtsvorschriften, z. B. aus dem Niedersächsischen Schulgesetz, ergeben. Der Landesrechnungshof wirft die Frage auf, ob mit einem Widerruf der Statusverleihung auch der Verlust der Genehmigung einhergehe.

Da es sich bei der Genehmigung, der Anerkennung und der Statusverleihung um Verwaltungsakte handelt, die auf der Erfüllung unterschiedlicher Voraussetzungen beruhen, ist es nicht zwingend, dass mit der Aufhebung einer Anerkennung oder Statusverleihung auch die Aufhebung der Genehmigung verbunden ist.

Der Bundesverband der Freien Alternativschulen e. V. wirft die Frage auf, welche Konsequenzen es habe, wenn eine Ersatzschule von besonderer pädagogischer Bedeutung keine Abschlüsse abnehmen möchte oder wenn die Statusverleihung zurückgenommen wird. Hierzu ist zu sagen, dass eine Verweigerung, Abschlussprüfungen abzunehmen, zu einer Aufhebung der Statusverleihung und somit zu einem Wegfall der Finanzhilfegewährung führt.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 Satz 1 vermittelt für am Tag vor dem Inkrafttreten des § 148 a NSchG bestehende finanzhilfeberechtigte Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung einen Bestandsschutz bezüglich der Statusverleihung.

Insgesamt wird nicht erwartet, dass sich die Anzahl der Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung durch die Regelung verändert.

Zu Nummer 27 (§ 153):

Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung. Seit Inkrafttreten des Niedersächsischen Beamtengesetzes im Jahr 2009 ist die Anstellung – die erstmalige Übertragung eines Amtes im statusrechtlichen Sinne – als eigenständiger Ernennungsfall fortgefallen. Mit der Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, auf Lebenszeit und auf Zeit wird seither gleichzeitig ein Amt verliehen. Mit der Änderung wird das Auseinanderfallen von Amtsbezeichnung und Bezeichnung im Sinne des § 153 NSchG korrigiert.

Zu Nummer 28 (§ 155):

Buchstabe a

Nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz sind Beschäftigte Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Mit Inkrafttreten des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) wurde die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgehoben. Die Änderung dient der redaktionellen Anpassung.

Buchstabe b

Doppelbuchstabe aa

Im öffentlichen Dienst wurde mit dem Inkrafttreten des TVöD und des TV-L der Begriff Vergütung durch den Begriff Entgelt ersetzt. Die Änderung in Satz 1 dient der redaktionellen Anpassung an diese Bezeichnung.

Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in Satz 2 Nr. 1 dient der redaktionellen Anpassung (siehe Begründung zu Buchstabe a).

Doppelbuchstabe cc

Nach § 155 Abs. 2 NSchG werden zum Dienst an den Konkordatsschulen Lehrkräfte im Landesdienst unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt. Die Zeit der Beurlaubung ist bei der Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften einer im öffentlichen Schuldienst verbrachten Beschäftigungszeit gleichzustellen, das heißt, die Beurlaubungszeit wird bei diesen Beamtinnen und Beamten auch versorgungsrechtlich berücksichtigt.

Neben den Landesbediensteten können an den Konkordatsschulen auch Lehrkräfte der Kirchen im Schuldienst beschäftigt werden. Für die beamteten Lehrkräfte der Kirchen im Schuldienst wurden im Laufe der Jahre nach und nach versorgungsrechtliche Regelungen in den § 155 NSchG aufgenommen, die darauf ausgerichtet sind, diesem Personenkreis eine Versorgung zu verschaffen. Das Land beteiligt sich am Aufbau dieser Versorgung bzw. an deren Gewährleistung im Ruhestand durch verschiedenartige Erstattungsleistungen: Während der aktiven Zeit können seit dem Inkrafttreten der Änderungen durch das Gesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 301) zum Aufbau eines Ruhegehaltsanspruchs bei einer Versorgungskasse vom Land Versorgungszuschläge erstattet werden (§ 155 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a NSchG). Schon deutlich früher war geregelt worden, dass das Land den kirchlichen Schulträgern die Versorgungsbezüge der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (Lehrkräfte) der Kirchen (§ 155 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b NSchG) erstattet.

Die Erstattungsregelung für die Versorgungsbezüge ist durch die Entwicklung in den letzten Jahren störanfällig geworden. Zwei Ereignisse, die bei Abschluss der Durchführungsvereinbarung zum Konkordat bzw. bei den Beratungen der gesetzlichen Regelungen nicht im Fokus standen, bereiten neuerdings Probleme, nämlich die mögliche Schließung von Konkordatsschulen, für die eine fortgeltende, „nachgehende“ Erstattungsregelung fehlt (es können nur „betriebebene“ Schulen abgerechnet werden), sowie das Überschreiten der 30-Prozent-Grenze durch die Aufnahme bekenntnisfremder Schülerinnen und Schüler, welches durch die Regelungen des § 157 NSchG zu einer Aussetzung bzw. Nichtanwendbarkeit des § 155 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b NSchG führt. Bei beiden Ereignissen fehlt es den Schulbehörden an einer Rechtsgrundlage für die Fortsetzung der Erstattung der Versorgungsbezüge für die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten (Lehrkräfte) der kirchlichen Schulträger. Dies hat gegenwärtig zur Folge, dass die kirchlichen Träger die Kosten zu tragen haben, obgleich hinter der Regelung der Gedanke steht, dass das Land mittelbar das Ruhegehalt für diese ehemaligen Lehrkräfte dauerhaft zu tragen hat.

Gelöst werden soll das Problem dadurch, dass die Regelung des § 155 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b NSchG von der Wirkung des § 157 Abs. 3 NSchG ausgenommen wird, das heißt eine Erstattung der Ruhestandsbezüge würde auch in Zeiten, in denen die Obergrenze von der Schule nicht eingehalten wird, vom Land fortgesetzt. Ferner soll geregelt werden, dass eine Erstattung nach § 115 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b NSchG auch dann erfolgt, wenn die Konkordatsschule, an der die Lehrkraft die Versorgungsansprüche erworben hat, durch eine schulorganisatorische Maßnahme des Schulträgers als Einrichtung untergeht.

Doppelbuchstabe dd

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Das Katholische Büro Niedersachsen und der Philologenverband begrüßen die Änderung. Die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen bittet darum, diese Regelung auch explizit auf die evangelischen Schulen und die beamteten Lehrkräfte der evangelischen Kirche im Schuldienst zu beziehen und diese nicht zu benachteiligen.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass nach § 3 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers über Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Hannovers vom 30. November 1977 (Nds. GVBl. 1978S. 327), geändert durch die Vereinbarung vom 16. Mai 2007 (Nds. GVBl. S. 339), für die Lehrkräfte dieser Schulen die Bestimmungen des § 155 NSchG entsprechend anzuwenden sind. Ein „Störfall“ durch eine vermehrte Aufnahme bekenntnisfremder Schülerinnen und

Schüler kann an den Schulen in Trägerschaft der Evangelischen Landeskirche Hannovers allerdings nicht eintreten, weil die Bestimmungen der §§ 156 bis 161 NSchG für sie nach der oben angegebenen Vereinbarung nicht gelten.

Zu Nummer 29 (§ 167):

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 22 (§ 144).

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hält eine Stärkung der Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft für angezeigt. Er hält es für zwingend, dass die Rechtsfolgen einer Verletzung und Missachtung der (neuen) Vorschriften der §§ 144 ff. NSchG aufgenommen werden. Zu dieser Forderung ist zu sagen, dass mit § 147 NSchG eine Regelung existiert, die die Rechtsfolgen einer Verletzung und Missachtung der Vorgaben hinreichend regelt. Mit dem Katalog anzeigepflichtiger Veränderungen wird die Schulbehörde in die Lage versetzt, nicht länger von Amts wegen regelmäßige Nachforschungen anstellen zu müssen, sondern sich fortlaufend zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen unterrichten zu lassen. Im Übrigen ist es nicht zwingend, Erkenntnisse aus dem Projektbericht der Niedersächsischen Landeschulbehörde zur „Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft“ durch gesetzliche Bestimmungen umzusetzen.

Zu Nummer 30 (§ 179):

Oberstufengymnasien bestehen nicht mehr. Die bisherige Übergangsregelung ist zu streichen.

Die neue Übergangsvorschrift in Absatz 1 für begonnene Altenpflegeausbildungen stellt sicher, dass diese im Rahmen des § 66 Abs. 2 Satz 1 PflBG nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen werden können.

Absatz 2 regelt die Überleitungsvoraussetzungen für begonnene Ausbildungen in die neue Pflegeausbildung, vergleiche § 66 Abs. 2 Satz 3 PflBG. Die Überleitung soll nicht schon ab dem 1. Januar 2020, sondern erst ab Schuljahresbeginn möglich sein.

Nach Auffassung der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft soll ein Individualanspruch der Auszubildenden auf Überleitung nicht begründet werden und die Überleitung nur in begrenzten Ausnahmefällen zugelassen werden. Dem wird inhaltlich zugestimmt, mit dem Vereinbarungserfordernis wird aus Sicht der Landesregierung eine hinreichende Begrenzung eingezogen.

Zu Nummer 31 (§ 183 a):

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Dieser Teil der Übergangsregelung ist erledigt, die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Buchstabe b

Die Vorschrift wurde durch das Änderungsgesetz 2011 eingeführt, um Hemmnisse für die Ersetzung einer Gesamtschule durch eine Oberschule zu beseitigen. Denn nur für diesen Fall sollte eine Oberschule entgegen § 10 a Abs. 1 Satz 1 NSchG eine Oberstufe führen können. Bisher hat kein Schulträger eine Gesamtschule in eine Oberschule „umwandeln“ wollen. Da für diese Vorschrift ersichtlich kein Bedürfnis besteht, aber für Rechtsunsicherheit darüber sorgt, ob Oberschulen eine Oberstufe führen dürfen, wird sie gestrichen.

Die Streichung des Absatzes 3 ist eine Folge der Streichung des § 185.

Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 32 (§ 185):

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Im Schuljahr 2018/2019 legen Schülerinnen und Schüler am Gymnasium letztmalig das Abitur unter G8-Bedingungen ab. Danach entfällt der Anwendungsbereich der Vorschrift.

Zu Nummer 33 (§ 195):

Absatz 1 korrigiert ein gesetzgeberisches Versehen. Nach der bis zum 31. Oktober 2016 geltenden Fassung des § 168 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) gilt die Stadt Göttingen abweichend von § 16 Abs. 2 NKomVG bei der Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes als kreisangehörige Gemeinde, mit der Folge, dass der Landkreis Göttingen auch im Gebiet der Stadt Göttingen Träger der Schülerbeförderung ist. Der Wegfall der Regelung im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz hatte die unbeabsichtigte Folge, dass die Stadt Träger der Schülerbeförderung nach § 114 NSchG wurde.

Absatz 2 bildet die bisherigen Inhalte des § 195 NSchG ab.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Schulen für Gesundheitsfachberufe und Einrichtungen für die praktische Ausbildung):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Mit dem Pflegeberufegesetz werden die bisher getrennten Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege reformiert und zu einer einheitlichen generalistischen Pflegeausbildung zusammengeführt. Durch Artikel 1 werden die Pflegeschulen in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Schulgesetzes einbezogen, sodass in der Folge die Schulen für die Gesundheits- und Krankenpflege sowie für Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in diesem Gesetz zu streichen sind.

Zu Nummer 2 (§ 8):

Absatz 4 regelt die Überleitungsvoraussetzungen für begonnene Ausbildungen in der Gesundheits- und Krankenpflege und der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege in die neue Pflegeausbildung, vergleiche § 66 Abs. 1 PflBG.

Nach Auffassung der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft soll ein Individualanspruch der Auszubildenden auf Überleitung nicht begründet werden und die Überleitung nur in begrenzten Ausnahmefällen zugelassen werden. Aus Sicht der Landesregierung ist das Vereinbarungserfordernis eine hinreichende Begrenzung.

Zu Artikel 3 (Verordnung über die Erstattung von Kosten der Pflegeschulen in freier Trägerschaft):

Tragender Erwägungsgrund, die Pflegeschulen in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Schulgesetzes einzubeziehen, ist sicherzustellen, dass die Erteilung allgemein bildenden Unterrichts auch unter den Rahmenbedingungen der Pflegeausbildung fortgesetzt wird.

Weiterhin sind Mieten, die den Investitionskosten gleichgestellt sind, durch die Bestimmungen der §§ 26 bis 36 PflBG nicht erstattungsfähig. Das Pflegeberufegesetz folgt der Gesetzessystematik des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs. Dies bedeutet, dass Kosten, die nach diesen Gesetzen von den Ländern zu finanzieren sind, auch künftig durch die Länder finanziert werden. Eine Finanzierung von Investitionskosten der Pflegeschulen aus den in den Ländern einzurichtenden Fonds für die Ausbildungskosten ist daher rechtlich nicht möglich.

Gleichzeitig ist die Erhebung von Schulgeld gemäß § 24 PflBG unzulässig.

Die Länder haben folglich Regelungen zur Erstattung der durch gesetzliche Verpflichtung entstehenden Kosten der Pflegeschulen zu treffen. Für die öffentlichen Pflegeschulen ist die Finanzierung in den §§ 112 und 113 NSchG geregelt.

Gesonderte Regelungen sind für Pflegeschulen in freier Trägerschaft erforderlich.

Zu § 1 (Erstattung von Kosten für die Erteilung von allgemein bildendem Unterricht):

Geregelt werden die Erstattungsbeträge für Kosten, die durch die Verpflichtung zur Erteilung allgemein bildenden Unterrichts entstehen. Die Pflegeschulen haben 280 Gesamtstunden allgemein bildenden Unterricht zu erteilen. Pro Monat ergeben sich je Pflegeschule ca. 10 Stunden. Diese geringe Anzahl werden die Schulen in freier Trägerschaft vorrangig durch Honorarkräfte erteilen lassen. Es wird von einem Stundensatz von 50 Euro ausgegangen.

Der Niedersächsische Landesrechnungshof weist auf etwaige, arbeits-, sozialversicherungs- und schulrechtliche Probleme beim Einsatz von Honorarkräften hin.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft, die Diakonie in Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen, die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen sowie die Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen in Niedersachsen e. V. kritisieren die Annahme, dass der Unterricht durch Honorarkräfte erteilt werde, und sehen darin eine Förderung von (Schein-)Selbständigkeit von Lehrkräften an berufsbildenden Schulen. Bei Schulen mit festangestellten Lehrkräften decke die Pauschale von 390 Euro nach Berechnungen der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft nur die Hälfte der für den Unterricht entstehenden Kosten. Diese Verbände fordern die Erstattung der nachgewiesenen Kosten.

Hierzu ist anzumerken, dass die Annahme insbesondere der Bestimmung der Pauschale dient. Keinesfalls ist darin eine Förderung von Scheinselbständigkeit zu sehen. Die pauschale Bezuschussung dient einem möglichst schlanken Erstattungsverfahren. Die Annahme beruht auf der geringen Wochenstundenzahl, die auf allgemein bildende Unterrichtsfächer entfällt.

Zu § 2 (Erstattung von Investitionskosten):

Investitionskosten sind nicht durch die Bestimmungen der §§ 26 bis 36 PflBG zum Ausbildungsfonds erstattungsfähig. Als Investitionskosten, die nicht von den erstattungsfähigen Ausbildungskosten erfasst sind, gelten gemäß § 27 Abs. 1 Satz 4 PflBG „Aufwendungen für Maßnahmen einschließlich Kapitalkosten, die dazu bestimmt sind,

die für den jeweiligen Betrieb notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen oder zu ergänzen.“ Durch das Verbot der Schulgelderhebung sind den Pflegeschulen jedoch die für die Bereitstellung der notwendigen Räumlichkeiten entstehenden Kosten zu erstatten. Da die Länder sich derzeit weiterhin bemühen, den Bundesgesetzgeber in die Pflicht zu nehmen, wird die Möglichkeit der Erstattung durch andere Vorschriften in Absatz 1 offengehalten.

Absatz 2

Der Berechnung der Pauschalen nach Absatz 2 liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Nummer 1

Für die Bereitstellung der notwendigen allgemeinen Räumlichkeiten für sanitäre Anlagen, Lehrerzimmer, Sozialräume wird pauschal von einer notwendigen Größe von 200 Quadratmetern ausgegangen. Ausgehend von einem Quadratmeterpreis von 8 Euro wurde die Pauschale auf 1 600 Euro pro Schule festgelegt. Zu berücksichtigen ist, dass hier mögliche Doppelnutzungen oder Weitervermietungen durch die Schule nicht berücksichtigt werden. Im Fall der Geltendmachung von höheren Kosten nach Absatz 3 müssen diese aber berücksichtigt werden.

Nummer 2

Für die Klassenräume ergibt sich durch die für private Pflegeschulen geltende Vorgabe des § 1 Abs. 2 der Anlage 10 (zu § 33) BbS-VO (neu) von 2,5 Quadratmeter je Schülerin oder Schüler bei einer Klassengröße von 25 Schülerinnen und Schülern ein Raumbedarf von mindestens 62,5 Quadratmetern. Dies ergibt einen Betrag von 500 Euro. Bei Einrichtung von weiteren Klassen ergeben sich für die Pflegeschule mögliche Synergieeffekte, sodass bis zur Einrichtung einer dritten Klasse die Pauschale jeweils gekürzt ist. Ab der dritten Klasse werden 300 Euro je weitere Klasse erstattet.

Absatz 3

Sollten Pflegeschulen Investitionskosten über die nach Absatz 2 gewährten Pauschalen hinaus entstehen, werden ihnen die tatsächlichen Kosten erstattet, jedoch begrenzt auf das 1,5-Fache des sich aus Absatz 2 ergebenden Betrags.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft begrüßt die Regelung, unter dem Vorbehalt, dass dieses auch durchsetzbar ist. Es wird insbesondere erwartet, dass der Bundesgesetzgeber eine Erstattung der Investitionskosten in die Regelungen der Ausbildungsfinanzierung einbezieht. Die gewählte Formulierung gewährt jedoch die Möglichkeit einer Finanzierung, sofern andere Vorschriften nicht zum Tragen kommen.

Sie fordert für Pflegeschulen eine Förderung von mittelfristigen Anlagegütern entsprechend den für Krankenhäuser mit angeschlossener Schule geltenden Vorschriften, § 9 Abs. 3 KHG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKHG. Dies wird unter anderem auch von der Diakonie, dem Katholischen Büro sowie der Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen Niedersachsen e. V. gefordert.

Dem wird nicht gefolgt. Zum einen sind Sachkosten aus dem Ausbildungsfonds finanzierbar. Ein Bedürfnis für eine weitere Bezuschussung wird daneben nicht gesehen. Soweit von der Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen Niedersachsens e. V. moniert wird, dass zukünftige Kostensteigerungen nicht erfasst werden, wird entgegnet, dass diese erforderlichenfalls in einer Änderungsverordnung nachvollzogen werden können.

Zu § 3 (Verfahren):

Absatz 1

Die Antragstellung zwei Monate nach Beginn des Schuljahres wird gewählt, da erfahrungsgemäß in den ersten Tagen der Ausbildung die Klassenbildung noch starken Schwankungen unterworfen ist. Nach Aufhebung der Schulgelderhebung ist hier eventuell noch mit stärkeren Veränderungen zu rechnen. Satz 3 regelt eine gesonderte Darlegungspflicht, wenn Pauschalen gewährt werden, die die in § 2 Abs. 2 genannten Beträge übersteigen.

Absatz 2

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Pflegeschulen, Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag zu erhalten, sowie in Satz 3 die Verpflichtung, Änderungen bei der Klassenbildung der Landesschulbehörde anzuzeigen.

Absatz 3

Absatz 3 regelt die Festsetzung der Erstattungsbeträge. Satz 2 regelt den Umfang der Begründungspflicht von Erstattungsanträgen sowie eine Antragsfrist. Bei Anträgen nach § 2 Abs. 3 hat die Pflegeschule den höheren Bedarf darzustellen, beispielsweise durch Vorlage des Mietvertrages und die Erklärung, keine weiteren Vermietungen vorzunehmen. Satz 3 enthält Modalitäten für das Nachfordern von durch die Pflegeschule zu erbringenden Nachweisen. Satz 4 ermöglicht der Landesschulbehörde, eine Schätzung vorzunehmen und diese ihrer Entscheidung zugrunde zu legen.

Da die Betriebskosten von den Ausbildungskosten erfasst sind, sind ausschließlich die Kaltmieten erstattungsfähig.

Zu Artikel 4 (Änderung der Verordnung über berufsbildende Schulen):

Zu Nummer 1 (§ 1):

Buchstabe a

Pflegeschulen werden in den Geltungsbereich der Verordnung über berufsbildende Schulen einbezogen. Nach § 16 Abs. 3 Satz 6 Nr. 3 NSchG kann Näheres zu den Anforderungen an Pflegeschulen durch Verordnung bestimmt werden. Dies soll in dieser Verordnung erfolgen.

Buchstabe b

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann richtet sich nach den Bestimmungen des Pflegeberufgesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe. Diese sind nicht durch Landesrecht modifizierbar, sodass die Vorschriften, die den bundesrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen, von der Anwendbarkeit ausgeschlossen werden müssen.

Zu Nummer 2 (§ 33):

Der neue Absatz 2 weist auf die ergänzenden und abweichenden Vorschriften der neu einzuführenden Anlage 10 hin.

Zu Nummer 3 (Anlage 4 - zu § 33):

Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa

Die Streichung dient der Rechtsbereinigung. Die bislang in Nummer 1 geregelte Berufsfachschule – Altenpflege – entfällt, da die Ausbildung in der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann aufgeht.

Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Buchstabe c

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Buchstabe d

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 4 (neue Anlage 10 - zu § 33):

Zu § 1 (Anforderungen an Pflegeschulen):

Absatz 1 trifft Bestimmungen zur Klassenstärke. Satz 1 regelt, dass für das Betreiben einer Pflegeschule mindestens eine Klasse mit 14 Schülerinnen und Schülern im jeweils ersten Schuljahrgang, in dem der Bildungsgang angeboten wird, erforderlich ist. Die Mindestzahl von 14 Schülerinnen und Schülern wird als Grundlage auch für die Verhandlungen über den Ausbildungsfonds vorgegeben. Um die wohnortnahe Ausbildung auch in ländlichen Regionen sicherstellen zu können, wird die Mindestschülerzahl auf 12 gesenkt (Satz 2). Als ländliche Region werden die Landkreise oder kreisfreien Städte definiert, deren Einwohnerzahl unter 100 000 liegt. Für die Bestimmung ist die Statistik des Landesamtes für Statistik Niedersachsen zu nutzen. Gemäß der aktuell vorliegenden Statistik vom 31. Dezember 2017 wären davon erfasst:

Landkreis Helmstedt	91 720
Landkreis Holzminden	71 144
Landkreis Lüchow-Dannenberg	48 357
Landkreis Uelzen	92 744
Stadt Delmenhorst	77 521
Stadt Emden	50 607
Stadt Wilhelmshaven	76 316
Landkreis Friesland	98 509
Landkreis Wesermarsch	89 022
Landkreis Wittmund	56 731.

Satz 3 regelt, dass einer Klasse einer Pflegeschule höchstens 25 Schülerinnen und Schüler angehören dürfen. Dies dient der Qualitätssicherung der Ausbildung.

Absatz 2

Die Anforderungen an die Ausstattung der Pflegeschulen entsprechen den bisher geltenden Vorschriften der Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung. Für die Schulen zur Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern gelten die Mindestanforderungen an Raumbedarf je Schülerin und je Schüler nach § 2 Abs. 3 NSchGesVO. Diese sollen für die Pflegeschulen in freier Trägerschaft übernommen werden. Den kommunalen Schulträgern der öffentlichen Pflegeschulen ist unbenommen, sich hieran zu orientieren; sie nehmen die Ausstattung der Schulen nach § 108 NSchG als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr (§ 101 Abs. 2 NSchG).

Soweit die Arbeitsgemeinschaft der Freien Schulen Niedersachsens e. V. geltend macht, dass besondere pädagogische Konzepte andere Erfordernisse an die Raumgrößen oder -gestaltung stellen, ist zu sagen, dass es sich um Mindestvorgaben handelt. Andere Bestimmungen, z. B. des Baurechts, bleiben unberührt.

Absatz 3

Um die Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Abs. 2 PflBG für die Schulen umsetzbar zu gestalten, soll eine Binnendifferenzierung innerhalb einer Klasse erfolgen können.

Absatz 4

Satz 1 regelt, dass der Unterricht grundsätzlich von qualifizierten Lehrkräften nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, erste Alternative, PflBG zu erteilen ist. Der Stundenumfang ist in Anlage 6 zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 PflAprV mit 2 100 Stunden vorgegeben. Dabei handelt es sich um fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht. Satz 2 regelt die Teilung der Klasse für fachpraktischen Unterricht. Diese Teilung ist höchstens im Umfang von 500 Stunden möglich, da die Inhalte verzahnt sind. Nur in diesem Umfang sollen Lehrkräfte nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, zweite Alternative, PflBG eingesetzt werden können. Satz 4 stellt klar, dass die Verantwortung für den Unterricht bei der Lehrkraft für Fachtheorie nach Satz 1 liegt. Von dieser ist ein Teil der Klasse während der Teilung zu unterrichten.

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe merkt an, dass sich die Qualifikation ausschließlich nach den Vorgaben des § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG ausrichten soll. Zudem wird für die Lehrenden an Pflegeschulen die Aufnahme einer jährlichen berufspädagogischen Fortbildungsverpflichtung analog den Vorgaben für die Praxisanleitenden nach § 4 Abs. 3 Satz 1 PflAprV gefordert.

Dem wird bereits gefolgt. Auch bei Teilung einer Klasse zur Durchführung fachpraktischen Unterrichts ist dies nur für bis zu 500 Stunden und unter Leitung einer nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 PflBG qualifizierten Lehrkraft vorgesehen. Von einer Fortbildungsverpflichtung soll abgesehen werden, die kontinuierliche Fortbildung der Lehrenden als Qualitätssicherndes Instrument wird aber ausdrücklich begrüßt.

Zu § 2 (Gliederung des Unterrichts):

Absatz 1

Die Vorschrift entspricht den Regelungen des § 2 Abs. 4 der Anlage 4 (zu § 33) für die Berufsfachschule Altenpflege und wird für Pflegeschulen übernommen. Für das Schuljahr 2020/2021 wird bestimmt, dass das Schuljahr nicht vor dem 1. April 2020 beginnt.

Auf Hinweis der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft, dem sich die anderen Verbände angeschlossen haben, wird ein Schuljahresbeginn auch am 1. Oktober ermöglicht, da einzelne Kurse zu diesem Zeitpunkt beginnen, wie es in der Krankenpflegeausbildung derzeit üblich ist.

Absatz 2

Allgemein bildende Fächer sind im Umfang von mindestens 280 Stunden vorgegeben. Sie werden berufsbezogen unterrichtet. Da diese nicht aus dem Ausbildungsfonds finanziert werden können, wird das Land eine Regelung zur Sicherstellung der Schulgeldfreiheit für Schulen in freier Trägerschaft auflegen (siehe Artikel 3). Die öffentlichen berufsbildenden Schulen erhalten ein entsprechendes Budget. Der allgemein bildende Unterricht der Pflegeschulen entspricht den Inhalten, die in der bisherigen Ausbildung in der Altenpflege erteilt wurden.

Auf die Frage des Katholischen Büros, weshalb nicht auch das Fach Werte und Normen in der Regelung aufgeführt ist, kann auf die Vorschrift des § 128 NSchG verwiesen werden, die Bestimmungen für den Unterricht Werte und Normen trifft.

Absatz 3 trifft gegenüber § 1 Abs. 3 eine speziellere Regelung über Möglichkeiten der Erteilung von binnendifferenziertem Unterricht für das letzte Ausbildungsdrittel, für den Fall, dass Schülerinnen und Schüler ihr Wahlrecht nach § 59 Abs. 2 oder 3 PflBG ausüben.

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe lehnt die Binnendifferenzierung ab, da dies überhöhte Anforderungen an Lehrende, aber auch an die Schülerinnen und Schüler stelle. Zutreffend ist, dass eine homogene Lerngruppe die für Lernende und Lehrende wünschenswerte Organisationsform ist. Gleichwohl wird zur Umsetzung

der neuen Pflegeausbildung von allen Beteiligten die größtmögliche Flexibilität erwartet werden müssen, sodass auch eine Binnendifferenzierung zugelassen werden soll.

Zu § 3 (Zwischenprüfung):

Es wird geregelt, dass die Pflegeschulen die Zwischenprüfung in eigener Verantwortung durchführen. Nach § 6 Abs. 5 PflBG findet die Zwischenprüfung zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels statt. § 7 Satz 1 PflAPrV bestimmt darüber hinaus, dass Gegenstand der Prüfung die Ermittlung des Ausbildungsstandes ist. Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keinen Einfluss auf die Fortsetzung der Ausbildung. Sie soll jedoch erforderlichenfalls dazu dienen, gemeinsam mit den an der Ausbildung Beteiligten Maßnahmen festzulegen, um das Erreichen von Ausbildungszielen zu sichern. Da genau dies ein individuelles Verfahren ist, scheint es angemessen, die Prüfungsmodalitäten über die durch die Bundesregelung vorgegebenen Rahmenbedingungen hinaus den Pflegeschulen in eigener Zuständigkeit zu überlassen, sodass keine weitere Regelung erfolgt.

Zu Artikel 5 (Änderung der Niedersächsischen Verordnung über Anforderungen an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Einrichtungen für die praktische Ausbildung):

Zu Nummer 1:

Die bisherigen §§ 6 und 17 enthalten Anforderungen an Schulen bzw. an Einrichtungen für die praktische Ausbildung zur Ausbildung von Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpflegern, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern. Infolge der Einbeziehung der Pflegeschulen in den Geltungsbereich des Schulrechts sind die Normen an dieser Stelle zu streichen.

Zu Nummer 2:

Durch die Streichung in Nummer 1 geht die bisher in § 18 Abs. 4 NSchGesVO enthaltene Verweisung ins Leere. Die Neufassung des § 18 Abs. 4 NSchGesVO entspricht inhaltlich dem bisherigen § 17 Abs. 3 NSchGesVO.

Hierzu nimmt der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe Bezug auf die Empfehlungen des Deutschen Bildungsrats für Pflegeberufe zur Qualifikation von Praxisanleitenden, wonach die Qualifikation auf akademischem Niveau angesiedelt sein sollte. Dazu ist anzumerken, dass eine Veränderung der Anforderungen mit dieser Regelung nicht einhergeht. Die Formulierung beinhaltet lediglich notwendige Änderungen, die durch die Einbeziehung der Pflegeausbildung in das Niedersächsische Schulgesetz bedingt sind.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten):

Die Regelungen zur Pflegeausbildung sollen zu dem Zeitpunkt in Kraft treten, an dem das Krankenpflegegesetz und das Altenpflegegesetz außer Kraft treten (31. Dezember 2019). Ebenfalls zum 1. Januar 2020 sollen die Änderungen in Kraft treten, die nicht vom Schuljahresbeginn abhängig sind.

Die übrigen Änderungen des Niedersächsischen Schulgesetzes sollen zum 1. August 2020 in Kraft treten.